

# Das Koalitionsrecht in Deutschland

und der Vorentwurf  
zu einem Deutschen Strafgesetzbuch



Referat, gehalten von  
Dr. Heinemann-Berlin

auf dem  
Achten Kongress der Gewerkschaften Deutschlands  
(Juni 1911)

Berlin 1911

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands  
(C. Legien)

80  
40009

38/80/40009 (4)

Fl

Masterfiche  
vorhanden

## Vorwort

---

Für das ganze gewerkschaftliche Leben der nächsten Zeit gibt es keine wichtigere, einschneidendere Frage als die Gestaltung des künftigen Strafgesetzbuches, sofern dieses auf Grundlage des vom Reichsjustizamt veröffentlichten Vorentwurfs zum deutschen Strafgesetzbuch aufgebaut wird. Dieser erschwert nicht nur, was wir seit langem in Deutschland gewohnt sind, die Ausübung des Koalitionsrechts, er raubt dieses vielmehr der deutschen Arbeiterschaft. Daß die Erkenntnis hiervon sich in den Arbeiterkreisen noch nicht voll durchgerungen hat, hat darin seinen Grund, daß die Regierung es geschickt vermieden hat, offen und freimütig, wie bei der Zuchthausvorlage, dem Gesetzentwurf ein arbeiterfeindliches Etikett aufzukleben. Vielmehr werden unter dem Anschein der notwendigen Bekämpfung lediglich gemeiner, von jedermann für strafwürdig angesehener Verbrechen die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes heimtückisch, so abstrakt, so unbestimmt und so inhaltslos gefaßt, daß jede oppositionelle, den herrschenden Klassen unangenehme politische oder gewerkschaftliche Betätigung bestraft werden kann. Diese Methode ist nicht neu, sie hat beim Gesetz betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigungen begonnen, ist beim Entwurf zur Strafprozeßordnung fortgesetzt und findet jetzt ihren Abschluß und Höhepunkt bei dem neuen Strafgesetzentwurf. Sie entspricht vollständig der Erklärung des Reichskanzlers, nach der es keiner Ausnahmegeetze gegen die organisierte Arbeiterschaft und die Sozialdemokratie bedarf, weil auf dem Wege des gemeinen Rechts der aufwärtsstrebenden Arbeiterschaft genügend Hindernisse bereitet werden können. Einige im allgemeinen Teil des Entwurfs unleugbar vorhandene Fortschritte sollen auf dem Gebiet der politischen und sozialpolitischen Volksrechte mit den für ein Kulturvolk ungeheuerlichsten Rückschritten erkauft werden, die sogar die empörendsten, volksfeindlichsten Entwürfe: Zuchthausgesetz und Umstürzvorlage, weit hinter sich lassen.

Diese Tatsache ist in der gesamten bürgerlichen Presse und Literatur bisher nicht mit der genügenden Schärfe gewürdigt worden. Ganz im Gegenteil, dem Entwurf folgen auf der abschüssigen Bahn auch Männer, die an sozialpolitischer Einsicht die Bureaucratie turmhoch überragen. Vier Professoren, von denen drei der internationalen kriminalistischen Vereinigung angehören, haben einen Gegenentwurf veröffentlicht, der ebenfalls den herrschenden Klassen eine Reihe der schärfsten Waffen gegen die Ausübung des Koalitionsrechts liefert. Und doch nennt sich die Internationale kriminalistische Vereinigung die soziologische Schule, sie schreibt die Berücksichtigung des Einflusses der gesellschaftlichen Faktoren auf ihre Fahne und will das Verbrechen durch Beseitigung oder wenigstens Beschränkung der gesellschaftlichen Bedingungen des Verbrechens wirksam bekämpfen. Wie aber soll, so fragen wir, dies möglich sein, wenn man den unbemittelten Volksklassen, die naturgemäß den

größten Prozentsatz in der Kriminalität liefern, durch Strafgesetze die Ausübung gerade desjenigen Rechts gewaltsam erschwert, das, wie kein anderes, geeignet ist, die Arbeiterchaft zu den Höhen der Kultur der Menschheit zu führen und die wesentlichste Vorbedingung für die Hebung und fortschreitende Besserung der Lage der arbeitenden Klassen in physischer, geistiger und sittlicher Beziehung ist? Ist dies nicht das Gegentheil von Soziologie, heißt dies wirklich die Quellen des Verbrechens verstopfen, oder nicht vielmehr erst neue, gewaltig wirkende Ursachen des Verbrechens von Staatswegen schaffen? Fürwahr, für diese Art soziologischer Rechtswissenschaft, die mit plumpen gesetzgeberischen Maßnahmen eine Kulturbewegung, wie sie in den deutschen Gewerkschaften verkörpert ist, hemmen würde, danken wir, das Koalitionsrecht der Arbeiter ist kein Spielzeug, mit dem nach Gutdünken experimentiert werden darf. Die Arbeiterchaft muß aufgeklärt werden über den Plan, ihr Grundrecht mittelst strafgesetzlicher Vorschriften ihr zu nehmen. Es ist zur Genüge bekannt, welchen unheilvollen Einfluß das organisierte Unternehmertum, insbesondere der Zentralverband deutscher Industrieller auf die Regierung und die Gesetzgebung ausübt. Diesem Verbands genügt nicht einmal das, was in dem Vorentwurf zur Verhinderung erfolgreicher wirtschaftlicher Kämpfe der Arbeiterchaft in Vorschlag gebracht wird. Er fordert in einer Eingabe an die Regierung, dem § 241 des neuen Strafgesetzbuches folgende Fassung zu geben:

„Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Einer gefährlichen Drohung im Sinne des ersten Absatzes macht sich auch derjenige schuldig, der es unternimmt, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitsstätten, Wege, Straßen, Plätze, Bahnhöfe, Wasserstraßen, Häfen oder sonstige Verkehrsanlagen planmäßig zu überwachen.“

Ist diese Forderung auch die Ausgeburt verbrecherischer Scharfmacherphantasie, so zeigt sie doch, worauf die Arbeiterchaft sich gefaßt machen kann, wohin es die Regierung und die Professoren mit ihren koalitions-, volks- und arbeiterfeindlichen Vorschlägen gebracht haben.

Die Arbeiterklasse Deutschlands muß sich auf einen schweren Kampf um die Aufrechterhaltung der wenigen ihr zustehenden Rechte vorbereiten. Nicht früh genug kann mit dieser Vorbereitung begonnen werden. Deshalb hat sich der Gewerkschaftskongreß in Dresden mit dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch beschäftigt und beschlossen, das von Dr. Heinemann-Berlin darüber gehaltene Referat im Sonderabdruck erscheinen zu lassen und in Massen unter der Arbeiterchaft zu verbreiten. Die Kenntnis dessen, was der Arbeiterchaft droht, ist dringend erforderlich. Ausgerüstet mit dieser Kenntnis wird sie in der Lage sein, den Versuch, sie unter ein Ausnahmerecht zu stellen, ihr das geringe Koalitionsrecht zu nehmen oder doch wesentlich einzuschränken, wirksam zurückzuweisen, von welcher Seite er auch immer kommt.

Das Reichsjustizamt ist zurzeit mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs beschäftigt. Als erste Frucht dieser Arbeit ist der sogenannte Vorentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch erschienen, der die Grundlage für die weiteren Beratungen bilden soll. Zugleich hat die Reichsregierung dem Reichstag eine Novelle zum Strafgesetzbuch vorgelegt, die im Reichstag bereits die zweite Lesung erfahren hat. Ob dieser eine dritte Lesung je folgen wird, steht dahin. Durch diese Novelle sollten diejenigen Mißstände beseitigt werden, die die Regierung als besonders dringende ansieht, mit deren Abstellung man daher nicht bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs warten wollte. Man hat diese Novelle im Volke kurz die Ley Eulenburg genannt, weil sie im Anschluß an den Prozeß gegen den Fürsten Philipp Eulenburg den Wahrheitsbeweis bei Verleidigungsanklagen und das Recht der freien Meinungsäußerung einschränken will. Die Novelle beschäftigt sich auch mit dem Koalitionsrecht. Sie will dem Erpressungsparagraphen eine engere Fassung geben. Bei dieser Gelegenheit enthalten nun die Motive zur Novelle ein Zugeständnis, das die Jahrhunderte überdauern wird, weil es wie mit Blitzlicht die Gesetzgebung und Rechtsprechung unserer Zeit beleuchtet und den so oft erhobenen und von der Gegenseite so oft leidenschaftlich zurückgewiesenen Vorwurf der Klassenjustiz gleichsam amtlich als richtig zugibt.

Die Motive erklären, daß nach der bisherigen, mit der Tendenz des § 152 G.-O. in Widerspruch stehenden Rechtsprechung der Arbeiter sich der Erpressung schuldig mache, der durch Drohung mit Arbeitseinstellung die Gegenpartei zu Zugeständnissen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen bewegen will. Man mache sich die ganze Tragweite dieses Zugeständnisses klar: Streben nach Verbesserung der Lebenshaltung des Arbeiters gleich jenem schändlichsten und verabscheuungswürdigsten Gewerbe eines Erpressers. Läßt sich eine stärkere Trübung des klaren Blickes durch Klassenanschauungen und eine größere Verwirrung der sittlichen Begriffe denken? Um die Schroffheit dieses Zugeständnisses abzuweichen und die formale Gleichheit zu wahren, suchen die Motive allerdings den Anschein zu erwecken, als ob dieselben Grundsätze auch gegen den Arbeitgeber Anwendung fänden, der seine Arbeiter durch Androhung der Aussperrung seinen Wünschen gefügig machen will. Allein die Verfasser der Motive werden selbst nicht glauben, daß diese Gleichstellung von Arbeiter und Arbeitgeber auf irgendeiner Seite mehr als ein Lächeln hervorrufen kann. Solange man nicht uns wenigstens einen Arbeitgeber vorzuführen vermag, der wegen Erpressung angeklagt worden ist, weil er seinen Arbeitern eine Lohnreduktion zumutete, sind wir berechtigt zu erklären, die Anwendung des Erpressungsparagraphen bei Lohnkämpfen stelle sich als eine ausschließliche gegen die Arbeiter und gegen ihr Streben nach Teilnahme an den Fortschritten der menschlichen Zivilisation gerichtete Maßregel dar.

Diese ganze Rechtsprechung hat ihren Ausgangspunkt genommen von einer Entscheidung des Reichsgerichts im 21. Bande. Dort erklärt das Reichs-

gericht, der Arbeiter sei allerdings an sich rechtlich nicht behindert, das Angebot seiner Arbeitsleistung an willkürliche Bedingungen zu knüpfen, jedoch dürfe sich dies Verlangen nicht bis zur Ausübung eines Willenszwanges auswachsen. Das aber sei in dem in Rede stehenden Falle geschehen. Denn hier seien die Arbeiter erstens mit einer einseitigen Forderung hervorgetreten und zweitens hätten sie dies in höhnischer und dreister Weise getan. Das sind — so unglaublich es klingt — die einzigen beiden Merkmale, die dafür maßgebend sein sollen, ob eine erlaubte, das Wesen des Zusammenlebens von Menschen ausmachende Handlung oder ein schändliches, infamierendes Delikt vorliegt. Die Arbeiter, so sagt das Reichsgericht, hätten eine einseitige Forderung gestellt. Schade nur, daß das Reichsgericht nicht angibt, welchen Weg die Arbeiter sonst hätten einschlagen sollen. Daß eine Partei nicht einseitige Forderungen stellt, sondern gleichzeitig auch die der Gegenpartei mittelst, dürfte ein Kunststück sein, das bisher noch niemand fertig gebracht hat. Das erste vom Reichsgericht aufgestellte Kriterium ist also nichts weiter als eine jeden klaren Sinnes entbehrende Redewendung. Es bleiben übrig die höhnischen und dreisten Mienen, die die Arbeiter bei ihren Verhandlungen mit dem Unternehmer aufgesetzt haben. Vielleicht gibt diese Ausführung des Reichsgerichts den Gewerkschaften Veranlassung, ihren Mitgliedern bei einem ausgedienten Diplomaten oder einer Brettkdiba Unterricht erteilen zu lassen, damit sie erfahren, wie man stets freundlich lächeln kann. Bergwerk oder Fabrik dürften nicht die geeigneten Orte sein, einen liebenswürdigen Gesichtsausdruck zu erlernen. Möglicherweise gibt aber auch das Reichsgericht seinen Standpunkt noch einmal auf, wenn es sich an des großen Schafspeare Wort erinnert, daß einer lächeln kann und immer lächeln und doch ein Schurke sein. — Seit dieser Entscheidung hat die Anwendung des Erpressungsparagraphen aus Anlaß von Lohnkämpfen eine ungeheure Ausdehnung erfahren und die Ausübung des Koalitionsrechts im Deutschen Reich endlich in Frage gestellt. Die Rechtsprechung ist auch dadurch nicht wandend geworden, daß in den Entscheidungen des Reichsgerichts manchmal ein ganz anderer Wind weht, wenn den Gegenstand der Aburteilung das Verhalten der Unternehmer bildet. Wird den Arbeitern auf das strengste die Ausübung des Willenszwanges durch Drohung untersagt, so heißt es in einer Entscheidung, in der die Arbeiter Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitgeber wegen Vernichtung ihrer Existenz durch Aufnahme in die schwarze Liste geltend machten, wörtlich:\*) „Die in den heutigen gewerblichen Lohnkämpfen von der einen wie von der anderen Seite zur Anwendung gebrachten Maßregeln, wie Streik und Aussperrung, werden gewöhnlich die Bedeutung eines auf den anderen Teil geübten Druckes oder Willenszwanges haben, ohne daß man deshalb solchen Maßregeln immer den Charakter einer sittlich verwerflichen Handlung beilegen dürfe.“ Die Klage der Arbeiter wurde deshalb abgewiesen. Daß die beiden Gruppen der besprochenen Entscheidungen den strikt entgegengesetzten Standpunkt vertreten, kann gar nicht bestritten werden. In dem einen Falle genügt die Ausübung eines Willenszwanges auf den Arbeitgeber, um den Arbeiter wegen Erpressung mit schwerer Freiheitsstrafe zu belegen. In dem anderen Falle können die Arbeiter mit Erfolg nicht einmal den rein zivilrechtlichen Anspruch einer Zurücknahme der Verrufserklärung durchsetzen, da das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte die Anwendung eines Druckes und Willenszwanges unentbehrlich macht.

\*) Entsch. in Zivilsachen Bd. 51 S. 384.

Die Motive zur Novelle und zum Vorentwurfe erkennen an, daß eine solche Rechtsprechung auf die Dauer unerträglich und geeignet sei, die Interessen der Arbeitgeber wie der Arbeiter in gleicher Weise zu verletzen und im Austrage gewerblicher Lohnkämpfe verbitternd zu wirken. Denn beide Parteien würden dadurch veranlaßt, Ausgleichsverhandlungen zu vermeiden und ohne weiteres zu den Maßregeln der Entlassung oder Arbeitsniederlegung zu schreiten, weil sie befürchten müssen, daß Neußerungen, die sich bei Vorverhandlungen aus der Natur der Sache ergeben, als Erpressung verfolgt werden. Auch der an der Abfassung der Novelle hervorragend beteiligte Wirkliche Geheime Oberregierungsrat von Tischendorf aus dem Reichsjustizamt bezeichnet in seinem Aufsatz: „Koalitionszwang und Erpressung“ die Rechtsprechung des Reichsgerichts als dem natürlichen Rechtsgesühl widerstreitend, da sie Handlungen bestraft, die von rechtlich denkenden Leuten alle Tage begangen werden. Welche Abhilfe schlagen nun Novelle und Vorentwurf vor? Nach dem geltenden Strafgesetzbuch setzt bekanntlich der Begriff der Erpressung nichts weiter voraus, als eine Drohung mit dem Ziel, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Rechtswidrig aber ist nach der Rechtsprechung jeder Vermögensvorteil, auf dessen Erlangung ein Rechtsanspruch nicht besteht. Da nun die Arbeiter einen Rechtsanspruch auf Erhöhung oder auch nur Beibehaltung des alten Lohnes nicht haben, so ist, wenn dieser Zweck verfolgt wird, zunächst das Tatbestandsmerkmal der auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil gerichteten Absicht im Sinne des Reichsgerichts gegeben. Drohung ferner ist Inaussichtstellung irgendeines Uebels. Darauf, ob das Uebel ein widerrechtliches ist oder ob der Drohende mit der Herbeiführung des Uebels nur sein Recht ausübt, kommt es nach der Judikatur des Reichsgerichts nicht an. Hiernach enthält die Anfündigung des Streiks das Merkmal der Drohung, auch wenn der Arbeiter zur Niederlegung der Arbeit berechtigt war. Die Novelle und der Vorentwurf wollen nun ein weiteres Tatbestandsmerkmal dem Erpressungsbegriff hinzufügen. Erpressung soll nur dann vorliegen, wenn die Absicht des Täters auch auf die Vermögensbeschädigung eines anderen gerichtet gewesen ist. Eine solche Absicht, so meinen die Motive, könne niemals angenommen werden, wenn ein Arbeiter seine Arbeitskraft in angemessener Weise zu verwerten beabsichtigt. Denn für die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, sei der Wert der beiderseitigen Leistungen in Betracht zu ziehen. Die von den Arbeitern durch Drohung mit Arbeitseinstellung erlangte Lohnerhöhung könne daher unter dem Gesichtspunkt der Erpressung nur dann strafbar sein, wenn der auf die Drohungen hin vereinbarte Lohn im Mißverhältnis zu dem wahren Werte der Arbeitsleistung stehe und die Täter sich dessen bewußt waren.

Die entscheidende Frage, die bei Beratung des Entwurfs für die deutsche Arbeiterschaft im Mittelpunkt des Interesses stehen wird, geht dahin: Ist die vorgeschlagene Fassung geeignet, einen Zustand zu beseitigen, der die Koalitionsfreiheit einfach aufhebt und den ehrbaren, nach höherer Anteilnahme an menschlichem Wohlstand und menschlicher Kultur strebenden Arbeiter auf dieselbe Stufe mit jenem Vampir stellt, der die Kenntnis eines dunklen Punktes im Leben seines Opfers zur Herauspressung immer neuer Geldmittel benutzt? Die Frage ist zu verneinen. Die angebliche Verbesserung des Erpressungsparagraphen ist eine Scheinonzeption, sie wird dem deutschen Arbeiter gar nichts nützen. Möglich ist es, daß in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Entwurfs der Strom der Kriminalisierung, der das Gebäude der Koalitionsfreiheit eingzureißen droht, ein wenig eingedämmt wird. Denn alle neuen Wesen kehren gut, und die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat überall einen

folchen, selbst vom Staatssekretär des Reichsjustizamts in öffentlicher Reichstagsitzung zugestandenem Unwillen und insbesondere im Auslande solche Mißbilligung erregt, daß man wohl zunächst etwas vorsichtiger sein wird. Aber steigt wieder einmal die Erbitterung bei der Führung von Lohnkämpfen und macht sich die Bedürfnisfrage nach der entgegengesetzten Richtung hin geltend, dann wird auch die neue Fassung keinen Arbeiter vor Anklagen und Verurteilungen wegen Erpressung retten.

Entscheidend für die Frage, ob Erpressung vorliegt oder nicht, soll also sein, ob der von den Arbeitern geforderte Lohn angemessen ist oder im Mißverhältnis zu dem wahren Wert der Arbeitsleistung steht. Verlangt man nun wirklich von dem Arbeiter, daß er dem Strafrichter oder dem als Sachverständigen vernommenen Unternehmer das Vertrauen entgegenbringt, daß sie die Leistung des Arbeiters richtig einschätzen? Wer je in einem Streitprozeß als Angeklagter, Zeuge oder Verteidiger vor den Schranken des Gerichts gestanden und gesehen hat, mit welchem Wohlwollen die Erklärung der Arbeitswilligen aufgenommen wurde, sie seien mit dem ihnen vom Unternehmer zugewilligten Lohn vollauf zufrieden und hielten die Forderungen der Streikenden für ungerechtfertigt und unverschämt, der wird nicht zweifeln, wie zumist die Lohnfrage des Strafrichters ausfallen wird. Und erklärt er, der begehrte Lohn sei unangemessen hoch, dann ist die Sache definitiv zuungunsten des Arbeiters entschieden. Denn es handelt sich hier um eine Tatfrage, die der Nachprüfung durch das Reichsgericht entzogen und dem souveränen Ermessen der Strafkammer überlassen ist. Ich zweifle aber, ob überhaupt der Strafrichter auch nur in die von den Motiven geforderten Erwägungen eintreten wird. Der Wortlaut des Entwurfs selbst zwingt ihn nicht dazu. Dieser setzt voraus die Abnötigung eines Vermögensvorteils. Wie leicht läßt sich da argumentieren, daß in jeder Lohnerhöhung gegenüber dem bisher gezahlten geringeren Lohne ein Vermögensvorteil für den Arbeiter liege. Mag auch der geforderte Lohn durchaus angemessen und ortsüblich sein, ja selbst noch hinter dem Werte der Arbeitsleistung zurückbleiben, ein Vermögensvorteil sei trotzdem vorhanden, da der bisher gezahlte Lohn sich noch mehr dem Begriffe des Hungerlohnes genähert habe, der Arbeiter in jedem Falle also in Zukunft besser gestellt sei.

Aber lassen wir alle diese juristischen Spitzfindigkeiten beiseite. Viel schlimmer ist das Folgende: Welche Rechtsunsicherheit muß die Formulierung des Entwurfs hervorgerufen, wie verdunkelt sie alle Grenzlinien zwischen Recht und Unrecht bis zur völligen Undeutlichkeit! Nehmen wir den Fall: Die Arbeiter wollen unter Ankündigung einer eventuellen Arbeitsniederlegung höhere Löhne fordern, fragen aber, um ganz sicher zu gehen, vorher den gelehrtesten Professor an einer deutschen Universität oder den höchsten Richter am Reichsgericht um seinen Rat, ob sie dies tun dürften. Der Befragte muß an der Hand der Bestimmungen des Entwurfs achselzuckend antworten: Ich weiß es nicht. Es ist möglich, daß ihr etwas durchaus Erlaubtes tut, etwas, worauf Handel und Wandel beruht. Es ist aber auch ebenjowohl möglich, daß ihr eine Handlung begeht, die der gesunde Volkssinn als die verächtlichste unter allen Straftaten empfindet, eine Erpressung. Alles hängt davon ab, ob der Strafrichter eure Forderung als angemessen oder als zu hoch ansehen wird. Verlangt also der Arbeiter höhere Löhne und läßt er dabei, um seiner Forderung den nötigen Nachdruck zu verleihen, durchblicken, daß es im Falle der Nichtbewilligung zum Streit kommen werde, so schwebt unter allen Umständen das Damoklesschwert über ihn, wegen Erpressung verurteilt zu werden. Eine Gesetzgebung, deren Weisheit letzter Schluß aber dies Ergebnis ist, kann nicht auf dem rechten Wege sein, sie hat ihren Veruf verfehlt. Den

Gestein unserer ganzen Strafgesetzgebung bildet der § 2 des Strafgesetzbuches, der den bereits durch die Verfassungsurkunden gewährleisteten, das Fundament der bürgerlichen Freiheit bildenden Grundsatz wiedergibt: „Keine Strafe ohne Gesetz.“ Was aber nützt diese Vorschrift noch, wenn niemand, auch der vor-  
sichtigste und rechtlichst denkende Mann nicht, vorhersehen kann, wie das Gesetz ausgelegt werden wird, wenn ein so unsicheres und schwankendes Kriterium, wie der Begriff des angemessenen Lohnes, über Ehre und Freiheit entscheidet, — ein Kriterium, bei dem augenblickliche Stimmungen des Richters, Standes- und Parteilanschauungen und Parteivorurteile eine Rolle spielen müssen.

Auch sollte die Regierung ernstlich bedenken, in welche Situation sie ihre Richter bringt, wenn sie sie mitten hinein in das Getriebe wirtschaftlicher oder politischer Parteien zerrt, wenn sie sie zwingt, in wirtschaftlich erregten Zeiten zu den gerade schwebenden sozialpolitischen Problemen über Lohnhöhe, Arbeitszeit usw. Stellung zu nehmen und danach ihren Spruch zu bemessen. Muß da nicht jede Verurteilung als politischer Akt, als Vergewaltigung, nicht aber mehr als Rechtsprechung erscheinen? Faßt aber ein solcher Verdacht erst in weiten Kreisen der Bevölkerung Wurzel, dann ist es mit der Wirkung der Strafjustiz und der Justiz überhaupt zu Ende.

Endlich erwäge man die ungeheuren strafrechtlichen Folgen, die von der Entscheidung der rein dem Zivilrecht angehörigen Frage abhängen, ob der geforderte Lohn dem Richter angemessen oder zu hoch erscheint. Der Entwurf läßt das Zuchthausgesetz unseligen Bedenkens wieder aufleben, er will die Erpressung in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestrafen. Was ein besonders schwerer Fall ist, sagt der Entwurf nicht. Wie er fast durchweg nichts anderes ist, als ein in Paragraphenform gegossener Kautschuk, so stellt er auch hier nicht bestimmte erschwerende Umstände ausdrücklich als qualifizierten Tatbestand auf, er ermächtigt vielmehr den Richter, die besonders schweren Fälle selbst zu finden und gibt ihm bloß den ganz vagen und verschwommenen Gesichtspunkt an die Hand: „Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint.“ Man sieht, es ist alles der Willkür des Richters überlassen. Dieses macht hier selbst das Gesetz. Es gibt keine feste Norm, an die der Richter sich zu halten gesetzlich verpflichtet ist. Spricht aber das Gericht selbst nun eine Gefängnisstrafe aus, so kann neben der Strafe auf Unterbringung des Verurteilten in ein Arbeitshaus bis zu 3 Jahren erkannt werden, wenn die Tat auf Arbeitsjahren zurückzuführen ist, — eine Maßregel, die für streikende Arbeiter wie gemacht erscheint. Wie oft müssen wir zähneknirschend die von vollendeter sozialpolitischer Verständnis- und Empfindungslosigkeit zeugende Bemerkung in den Urteilsbegründungen unserer Gerichte hören, straffschärfend sei zu berücksichtigen, daß die Streikenden die Arbeitswilligen an ihrer redlichen Arbeit hindern wollten. Von diesem Gedankengang der redlichen Arbeit der Arbeitswilligen bis zur Annahme der Arbeitsjahren auf Seite der Streikenden ist nur ein Schritt.

Wir erhalten also das Ergebnis: Koalierte Arbeiter, die Lohnaufbesserungen verlangen oder gegen Lohnherabsetzungen protestieren und erklären, anderenfalls von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen zu wollen, können ins Gefängnis und daneben auf 3 Jahre ins Arbeitshaus, ja sogar ins Zuchthaus bis zu 5 Jahren gesteckt werden, sobald der Richter den geforderten Lohn für zu hoch erachtet. Als Extrazulage können sie außerdem noch hartes Lager und geminderte Kost erhalten — Noheiten,

die der Entwurf neu einführt, um den Wunsch der Dunkelmänner zu erfüllen, daß unsere Strafanstalten zu wirklichen Marteranstalten werden und die Sentimentalität beim Vollzug der Freiheitsstrafen endlich aufhöre. Man hätte glauben sollen, daß das Törichte dieses würdelosen Geschwäzes auf Grund der Ergebnisse des Blößensee-Prozesses vom Jahre 1905 auch dem blödesten Auge hätte offenbar werden müssen. Für jeden, der sehen wollte, zeigte dieser Prozeß, daß nicht Bedrückung und Peinigung zu vermehren sind, sondern daß umgekehrt ganz anders, wie bisher, für das leibliche und geistige Wohl der Gefangenen zu sorgen ist, soll nicht der Strafvollzug, was heute der Fall ist, zu einer neuen selbständigen Quelle des Verbrechens neben den zahlreichen anderen Quellen werden. Da die Strafschärfungen gegen besonders Boshafte und Verworfenen zur Anwendung gebracht werden sollen, wird die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft ein vorzügliches Objekt für die neu-erflossene Tortur sein.

Daß die deutschen Arbeiter gegen solche Vorschläge wie ein Mann sich erheben werden, kann nicht zweifelhaft sein. Der Versuch, wieder, wie zu Zeiten des Polizeistaates, Höchst-Lohntagen einzuführen und ihre Ueberschreitung als Erpressung mit den genannten furchtbaren Strafen zu ahnden, muß auf das energischste zurückgewiesen werden.

Eine Formulierung, die keine wirklich strafwürdige Handlung, keine wahre Erpressung straflos läßt, ohne dabei den Arbeitern ihr Koalitionsrecht zu rauben, ist leicht zu finden. Der Rechtslehrer an der Berliner Universität, Professor v. Listz, hat zusammen mit drei anderen Professoren, v. Lilienthal, Rahl und Golbschmidt einen Gesekentwurf veröffentlicht. Dieser bestimmt den Begriff der Erpressung dahin: „Wer in der Absicht, sich oder einem dritten e i n e m dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt usw.“ Mit diesem Vorschlag können wir uns einverstanden erklären. Denn ein dem Recht zuwiderlaufender Vermögensvorteil kann das Verlangen nach Lohnerhöhung niemals sein. Mit dieser Formulierung sind also dem Erpressungsparagraphen die Giftzähne ausgebrochen.

Einen anderen Ausweg aus dem Labyrinth, in das das Reichsgericht die deutsche Rechtsprechung geführt hat, schlägt der Tübinger Professor Frank vor. Frank setzt bei dem Begriffe der Drohung ein. Er führt aus, daß die Ankündigung eines sogenannten verkehrsmäßigen Uebels, d. h. eines solchen, mit dessen Zufügung man nach den Regeln des Verkehrs zu rechnen hat, niemals eine Drohung sein könne. Jeder Arbeitgeber weiß, daß, wenn er den Wünschen des Arbeiters nach besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht entgegenkommt, ihm dieser möglicherweise kündigt. Droht der Arbeiter aus diesem Anlasse mit Kündigung, so beschränkt er mithin die Freiheit des Arbeitgebers nicht mehr, als sie es verkehrsmäßig schon ohnehin ist. Bei diesem Vorschlag lehnt sich Frank an das glänzend gearbeitete neue norwegische Strafgesekbuch an, dessen Motive sich in schärfster Weise gegen die deutsche Rechtspraxis wenden und die Verurteilungen, die das Reichsgericht gegen Arbeiter ausgesprochen hat, als erteilliche, egorbitante Leistungen bezeichnet, die übrigens nicht einmal den Wortlaut des Gesekes für sich hätten. Jeder dieser beiden Wege genügt, um den hellen Unsinn aus der Welt zu schaffen, daß zwar die Einstellung der Arbeit wegen ungenügender Lohnbedingungen jedem Arbeiter freisteht, dieser aber als Erpresser bestraft wird, wenn er die Wahrnehmung seines Rechts ankündigt. \*)

\*) Ähnlich wie Frank auch Professor Maschke aus Kiel in dem soeben erschienenen interessanten Buch: „Bojkott, Sperre und Aussperrung“.

Einen dritten höchst beachtenswerten Vorschlag macht in einer mir loben zu Gesicht gekommenen ausgezeichneten Schrift Dr. Klee. Auch dieser preußische Staatsanwalt ist der Ansicht, daß der Entwurf die von ihm behauptete Einengung des Erpressungsbegriffs nicht bringt.\*)

Aber noch nach einer anderen Richtung hin hat der Erpressungsparagraph die wilde Orgie gefeiert. Als der § 152 der Gewerbeordnung das Koalitionsrecht reichsgesetzlich gewährleistete, wurde bekanntlich auf Antrag Eduard Lasfers gleichzeitig im § 153 eine angebliche Ergänzung zur Koalitionsfreiheit, in Wahrheit ein Schutzgesetz für das Unternehmertum geschaffen. Dieses Schutzgesetz bezweckte die Bestrafung desjenigen, der einen anderen zum Anschluß an eine bestimmte Lohnbewegung zu veranlassen versucht, während die Vorschrift damit, daß jemand zur Beteiligung an einer auf die Dauer berechneten Vereinigung, also namentlich einer Gewerkschaft, bewogen werden soll, nichts zu tun hat. Dies zu verfolgen hatte man zur Zeit der Entstehung der Gewerbeordnung im Jahre 1868 auch noch kein Interesse. Denn die völlig unentwickelten Gewerkschaften stellten damals noch keine Macht dar, gegen die einen Unterdrückungskampf zu führen eine Veranlassung bestand. Dieses Bild änderte sich sofort mit dem beispiellosen Erstarken der Gewerkschaften, in denen das Unternehmertum bald seinen Todfeind erkannte. Als die Organisationen nun gar erst mächtig genug wurden, durch Verweigerung des Zusammenarbeitens mit den Unorganisierten diese aus manchen Betrieben gänzlich zu verdrängen, fand das Unternehmertum den für notwendig erachteten Schutz, ohne daß eine Gesetzesänderung notwendig wurde, durch die Rechtsanwendung. Diese erklärte, der § 153 sei nicht ganz sorgfältig redigiert, er spreche zwar nur von Verabredungen, er meine aber auch Vereinigungen und wolle auch denjenigen bestrafen, der einen anderen zum Anschluß an eine Organisation zu bestimmen versuche. Damit hatte man erreicht, was man für wünschenswert hielt. Aber der § 153 kannte im Höchstbetrage doch nur Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten. Auch in diese Lücke sprang der Erpressungsparagraph ein. Sie kennen alle die zahllosen Fälle, in denen den wackersten unter den deutschen Arbeitern, die für ihre Organisation geworben haben, das Brandmal der Erpressung auf die Stirn gedrückt worden ist, weil sie sich geweigert haben, mit Unorganisierten oder Streifbrechern zusammenzuarbeiten. Die Rechtsprechung deduziert, Zweck der Weigerung, mit den Unorganisierten zusammenzuarbeiten, sei das Bestreben, sie zum Eintritt in den Verband zu bewegen, um ihm den Vermögensvorteil der Beiträge dieser neuen Mitglieder zuzuwenden. Dieser Vorteil aber sei rechtswidrig, da die Organisation darauf keinen Rechtsanspruch habe. Von welcher unglaublichen Verkennung der die Arbeiterschaft beherrschenden Anschauungen, der das organisierte Proletariat bewegenden Ideale diese gekünstelte Dialektik zeugt, brauche ich vor Ihnen nicht darzulegen. Als ob es dem organisierten Arbeiter darauf ankommt, der Kasse der Gewerkschaft die paar Pfennige Mitgliedsbeiträge zuzuführen, welche Einnahme häufig durch

\*) Die feinen, ein geschlossenes Ganze bildenden Ausführungen der Schrift von Klee: „Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage“ lassen sich bei dem hier zur Verfügung stehenden Raum in Kürze nicht wiedergeben. Das Wesentliche ist, daß Klee auf Grund seiner eingehenden wissenschaftlichen Untersuchungen zu dem Ergebnis kommt, daß Arbeiter, die mit Streik oder Nichtwiederaufnahme der niedergelegten Arbeit dem Arbeitgeber drohen, falls er ihnen nicht einen selbst unverhältnismäßig hohen Lohn bewilligt, sich der Erpressung niemals schuldig machen können, solange sie nur die wirtschaftliche Zwangslage des Arbeitgebers ausnutzen. (Seite 159.)

Aufwendungen für Kranken-, Arbeitslosen-, Maßregelungsunterstützung usw. um das vielfache absorbiert werden würde und noch dazu für Personen, die als Streikbrecher, selbst wenn sie wollten, gar nicht der Ehre gewürdigt werden würden, in den Verband aufgenommen zu werden. Es stehen sich hier eben — das zeigt sich gerade an dieser Stelle deutlich — zwei Welten gegenüber, der bürgerliche Richter und der organisierte Arbeiter, die keinerlei Berührungspunkte miteinander haben, verschiedene Sprachen reden und sich daher nie verstehen werden. Ganz mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß bei gleichmäßiger Handhabung der Gesetze hiernach ein Offizierkorps sich der Erpressung schuldig machen würde, das einen seine Ehrenscheine nicht einlösenden Offizier mit Ausstoßung aus dem Regiment bedroht. Eine solche Anklage wird natürlich nie erhoben, weil das Gericht Verständnis dafür hat, daß es dem Offizierkorps selbstverständlich nicht darauf ankommt, dem Wucherer zu seinem Gelde zu verhelfen, sondern daß die Triebfeder allein die ist, mit einem Ehrenwortbrüchigen keine Gemeinschaft zu haben. Das Denken und Fühlen organisierter Arbeiter dagegen bleibt dem Gericht verschlossen. Wie oft hören wir in Streitprozessen von dem Solidaritätsgefühl der Arbeiter mit einem gewissen Ingrimm sprechen. Noch im Moabiter Krawallprozeß wurde darin von der Staatsanwaltschaft ein Strafschärfungsgrund gefunden. Man übersieht dabei nur die Kleinigkeit, daß dieses Solidaritätsgefühl sich deshalb mit Notwendigkeit entwickeln mußte, weil es die wirtschaftliche Lebensbedingung der Arbeiterklasse ausmacht. Nur durch die organisierte Selbsthilfe wird die Ohnmacht des einzelnen Arbeiters gegenüber dem Unternehmer aufgehoben, nur durch sie erlangt er die Unabhängigkeit anderer Warenverkäufer. Man versteht auch nicht und will nicht einsehen, daß dieses viel geschmähte Solidaritätsgefühl, das die Konkurrenz der Arbeiter unter sich aufhebt, es gewesen ist, das die Arbeiter aus Bettlern zu zivilisierten Menschen gemacht hat.

Der Entwurf zum Strafgesetzbuch ändert an dem gegenwärtigen Rechtszustand nichts. Wenn er von der Abnötigung eines Vermögensvorteils spricht, so werden die Gerichte ganz selbstverständlich dieses Tatbestandsmerkmal in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an die Gewerkschaftsliste verwirklicht finden. Die Gegenleistungen der Gewerkschaft werden, wie bisher, als unsicher und in der Zukunft liegend, mithin als rechtlich unerheblich erachtet werden. Wenn es daher Ernst mit der Beseitigung jenes unerhörten Rechtszustandes ist, daß der organisierte Arbeiter nur deshalb bestraft wird, weil er sein spezifisches Klassenehrgefühl, sein Klassenbewußtsein betätigt, für den ist der Entwurf unannehmbar.

Sich komme nunmehr zu einem anderen Punkt. Mit Recht ist es als eine der allerwesentlichsten Anforderungen, die an das künftige Strafgesetzbuch zu stellen sind, bezeichnet worden, daß die zahllosen, in der Masse der strafrechtlichen Nebengesetze zerstreuten Strafandrohungen in das Strafgesetzbuch hineingearbeitet werden. Unsere heutige Gesetzgebung leidet an einer wahren Strafsucht. Wo irgendetwas im gesellschaftlichen Leben sich ein wirklicher oder vermeintlicher Mißstand zeigt, werden sofort Polizei und Staatsanwalt in Bewegung gesetzt, so daß man sich oft verwundert fragen muß, ob es denn wirklich für das Deutsche Reich ein erstrebenswertes Ziel gäbe, als möglichst wenig unbestrafte Staatsbürger zu zählen. In diesem Wust sich zurechtzufinden, ist dem Nichtjuristen völlig unmöglich. Der einzelne Staatsbürger aber darf doch wohl beanspruchen, daß er die Rechtsfälle kennen lernen kann, die er befolgen muß bei Vermeidung schwersten Eingriffs in seine wichtigsten Rechtsgüter. Wie viele von den praktischen und theoretischen Kriminalisten, den Richtern, Rechtsanwälten oder

Professoren, hätten wohl heute den Mut, sich der Rechtskenntnis zu rühmen, die das Gesetz von den armen Angeklagen fordert.

Der Entwurf hat diese Forderung nicht erfüllt. Die sämtlichen strafrechtlichen Nebengesetze sollen neben dem Strafgesetzbuch bestehen bleiben. Der Grund liegt einmal in der gesetzgeberischen Unfähigkeit der Verfasser des Entwurfs, vor allem aber in dem jedem rückständigen Staatswesen, also dem unserigen, innewohnenden Bestreben, möglichst viele Tatbestände dem Strom der Kriminalisierung zu überliefern. Insbesondere gibt die weitgehende Aufrechterhaltung des vormärzlichen Landesstrafrechts mit seinen vielen veralteten, den beschränkten Untertanen auf jedem Schritt im öffentlichen Leben begleitenden Strafantrohungen der Staatsgewalt die beste Gelegenheit, der politischen und gewerkschaftlichen Betätigung des kämpfenden Proletariats entgegenzutreten. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei auf das preussische Preßgesetz hingewiesen, das nach Ansicht des Kammergerichtes in wesentlichen Punkten noch heute in Geltung ist. Insbesondere sollen die Bestimmungen betreffend das Plakatwesen noch in Kraft sein. Das Kammergericht legt diese Vorschriften nun dahin aus, daß Plakate, die Ankündigungen über Versammlungen, über Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Nachrichten für den gewerblichen Verkehr enthalten, mit polizeilicher Genehmigung ausgestellt werden dürfen. Bei Plakaten, die einen anderen Inhalt haben, ist dies selbst mit polizeilicher Genehmigung nicht der Fall. Da die Vorschriften in dieser Auslegung allgemein nicht beachtet werden, machen sich im Deutschen Reiche täglich viele Tausende von Menschen strafbar, zum Beispiel gilt dies fortdauernd von den Beamten des Eisenbahnministeriums, die dulden, daß in allen Bahnhöfen Anzeigen des Vereins christlicher junger Männer, von Mädchenheimen usw. angeschlagen werden, was nach Ansicht des Kammergerichts durchaus unzulässig ist.

Würden unsere Gesetze von den Polizeibehörden gegen alle Staatsbürger gleichmäßig angewendet werden, wie dies nach Ansicht naiver Leute im Deutschen Reiche Rechts ist, so würde das preussische Dreiklassenparlament auch nicht 24 Stunden mit der Aufhebung des Plakatgesetzes zögern können, da es mit den Anforderungen des modernen Verkehrs unvereinbar und für Handel und Wandel unerträglich ist. Es kann seine Existenz nur dadurch fristen, daß dieses dem gemeinen Recht angehörige Gesetz als ausschließlich gegen die Sozialdemokratie und gegen die Gewerkschaften gerichtetes Ausnahmegesetz sein Leben weiterführt. Die Vorschrift ist ausschließlich dazu bestimmt, die herrschende Klasse gegen den frechen Proletarier zu schützen, der seine Lebenshaltung menschenwürdiger zu gestalten trachtet. Wehe z. B. den Ärmsten der Armen, der unter den elendesten Lohn- und Arbeitsbedingungen vegetierenden Bäckergefallen! Streifen diese und macht der Verband, um den Streik oder Boykott erfolgreich durchführen zu können, bekannt, daß dieser oder jener Bäckermeister die Forderungen der Gehilfen bewilligt habe, so erhebt sich sofort das Gesetz in seiner ganzen strengen Majestät. Entsehrung des Plakats und Strafmandat ist die Folge der schweren Uebeltat.

Es bleiben also alle jene Vorschriften in Kraft, die ihre Spitze gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter richten oder die wenigstens von Anklagebehörde und Polizei dazu verwendet werden, die Ausübung der Koalitionsfreiheit zu verhindern oder zu erschweren. In erster Linie gilt dies von dem § 153 der Gewerbeordnung. Die Aufhebung dieser Bestimmung bei der Neubildung des Strafgesetzbuchs ist eine der dringendsten Forderungen.

Der § 153 der Gewerbeordnung ist nach vierfacher Richtung hin ein Ausnahmegesetz gegen die organisierte Arbeiterchaft, und zwar ein Aus-

nahmegesetz von einer Tragweite und Ungerechtigkeit, wie sie in der ganzen übrigen Gesetzgebung nicht ihres Gleichen findet.

Zunächst läßt der mit dem § 153 im engsten Zusammenhang stehende zweite Absatz des § 152 den unbeschränkten Rücktritt von der Koalition zu. Er schreibt vor: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“ Damit wird im Gegensatz zu dem im ganzen Recht geltenden Grundsatz, daß Verträge gehalten werden müssen, der Treubruch vom Gesetz feierlich sanktioniert. Während der Entwurf gegen den Kontraktbruch des Arbeiters, worauf ich noch eingehen werde, in bestimmten Fällen sogar den Strafrichter in Bewegung setzt und Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren androht, wird hier der Kontraktbruch ausdrücklich erlaubt. Die Verpflichtungen der Arbeiter aus Koalitionen werden rechtlich mit den, weil unsittlich, unverbindlichen Spielschulden aus Glücksspielen auf dieselbe Stufe gestellt. — Sonst dagegen gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch auch den nicht rechtsfähigen Vereinen den Rechtsschutz des Gesellschaftsrechts, um ihnen eine ihren Zwecken entsprechende Wirksamkeit zu ermöglichen und zu verhindern, daß sie als ein rechtliches Nichts gelten. Ja, das Gesetz geht noch viel weiter. Wir haben, worauf *Vrentano* mit Recht hinweist, von oben herab durch Gesetz Innungen der Handwerker ins Leben gerufen, deren besondere Aufgabe es ist, Standesinteressen und Standesehre gegenüber den Sonderinteressen einzelner zu wahren, und ihnen sogar die Möglichkeit gegeben, eine egoistische Minderheit zum Beitritt zu zwingen. Diese Zwangsgewalt benutzen die Innungen mit dreifachster Ungeniertheit dazu, direkt in den Lohnkampf einzugreifen und auf ihre Mitglieder einen Druck auszuüben, die Forderungen der Arbeiter abzulehnen, Arbeiter aus Streikorten nicht einzustellen, eine allgemeine Aussperrung der Gehilfen zum Zwecke der Sprengung ihrer Streikkasse durchzuführen u. s. f. Bereits im Jahre 1899 hat *Legien* in seiner Schrift: „Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter“ eine Reihe Schriftstücke veröffentlicht, die das terroristische Treiben der Innungen grell beleuchten. Seine Ausführungen sind soeben bei Gelegenheit des Bäckerstreits in Berlin voll bestätigt worden.

Die traffe Ungerechtigkeit des Gesetzes geht aber noch viel weiter. Verfaßt es alle in den Koalitionen aus § 152 der Gewerbeordnung den juristischen Schutz, der sonst jedweden Verträge zusteht, und stellt es die Koalitionen rechtlich vogelfrei, indem es sie auf die gegenseitige Treue und das Ehrgefühl der Arbeiterklasse verweist, so sollte man denken, daß dieser zum mindesten alle Mittel gestattet werden, deren die übrigen Gesellschaftsklassen sich gegen Vertragsbrüche straflos bedienen dürfen. Dies aber ist nicht der Fall. Und damit komme ich auf den zweiten Punkt, in dem der schroffe Ausnahmeharakter des § 153 sich zeigt.

Er macht eine Handlung nur deshalb, weil sie von dem gewerblichen Arbeiter behufs Verbesserung seiner Lebenshaltung vorgenommen ist, zu einer strafbaren oder wenigstens schwerer strafbaren, als dies der Fall sein würde, wenn dieselbe Handlung zu irgendeinem anderen Zwecke begangen wäre. Für die immer stärker von dem extremen Individualismus sich abkehrende moderne Gesetzgebung ist es charakteristisch, daß in allen Gesellschaftsschichten das Gemeingefühl, die Berufs-, Standes- oder Klassenmoral nicht nur sittlich höher bewertet wird als die Verfolgung von Sonderinteressen, sondern daß auch das Recht diesem sittlichen Urteil in der Bekämpfung des weniger unlauteren Wettbewerbs in den verschiedensten Formen staatlichen Nachdruck verleiht. **Aber in dem gewerblichen Arbeiter untersagt das Gesetz, durch Verwuns-**

erklärung das Solidaritätsgefühl der Klassengenossen als Kampfmittel zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anzurufen. Abgesehen hiervon, kennt unser Strafgesetzbuch nirgendwo eine Bestrafung wegen Verrufserklärung und, je feiner und komplizierter das gesellschaftliche Leben und der wirtschaftliche Organismus sich gestalten, um so unentbehrlicher erscheint allen Gesellschaftsschichten die Achtungserklärung gegen den, der des Gemeinfinnes für die Lebensbedingungen und Ehre seines Standes bar, sich außerhalb desselben stellt. So gebrauchen die Verrufserklärungen als radikales Schutzmittel gegen den Berufskollegen, der unter den vom Kartell festgesetzten Preisen verkauft und dadurch Schmutzkonkurrenz treibt. Staatlich organisierte Berufsclassen kennen gegen den, der die Interessen seiner opferfreudigen Klassengenossen aus niedrigem Egoismus schädigt, staatliche Einrichtungen der Verrufserklärung und führen diese durch Verhängung von Geld- und Ehrenstrafen, ja durch Ausschluß aus der Gemeinschaft mit Energie durch. Im Offiziersstand wird die Verrufserklärung sogar dann nicht bestraft, wenn sie gegen denjenigen sich richtet, der sich weigert, eine gesetzlich verbotene Handlung, ein Duell, zu begehren. Direkt Partei ergreift das Gesetz zugunsten des Innungsmeisters. Die Gewerbeordnung erleichtert und begünstigt die Verrufserklärung durch den Innungsvorstand gegen den die Interessen der Innung Verletzenden.

Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren, sie liefern immer dasselbe beschämende Ergebnis, sie zeigen uns den Gesetzgeber als mächtigen Schutzpatron der Handlungen der Großen und Herrschenden, dagegen als strafenden Verfolger eben dieser Handlungen, wenn sie von dem Proletarier zum Zwecke der Hebung seiner Lebensführung und zur Abwehr gegen Ausbeutung seiner Arbeitskraft vorgenommen werden — eine Ungerechtigkeit, die ausländische Gesetzgeber, wie den französischen, im Jahre 1884 bewogen haben, die Strafbarkeit wegen Verrufserklärung des Streikbrechers zu beseitigen.

Ähnliches gilt von dem im § 153 verwendeten Begriff der Ehrverletzung. Diese ist sonst nach dem geltenden, vom Entwurf nicht geänderten Rechtszustand straflos, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen ausgesprochen ist. Solche berechtigten Interessen bilden nun nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts in erster Linie eigene materielle Interessen, wie sie im Falle des § 153 regelmäßig vorliegen. Wenn der streikende Arbeiter dem Arbeitswilligen nicht in streng parlamentarischen Formen sich bewegende Vorhaltungen macht, so tut er dies deshalb, um den Kollegen zur Aufgabe seines standeswidrigen Verhaltens zu bewegen, durch das er die Streikenden und also auch den Beleidiger selbst an der siegreichen Durchführung des Existenzkampfes hindert. Während in diesem Falle nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch die Beleidigung straflos ist, macht die Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich der Zweck der Erzielung einer besseren Lebenshaltung, die Handlung gerade erst zu einem nach § 153 strafbaren Delikt. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bildet ein Tatbestandsmerkmal des § 153.

Straflos ferner ist nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch die Behauptung von Tatsachen, deren Inhalt erweislich wahr ist. Der § 153 dagegen läßt den Wahrheitsbeweis nicht zu. Wehe also dem Frevler, der einem nicht mehr mitstreikenden Kollegen, der bisher der mildeste Auser im Streite war und erst dadurch seine Mitarbeiter in den Ausstand hineingekehrt hatte, seinen Wortbruch vorhält! Er muß nach dem Gesetz bestraft werden.

Und was für harmlose Redewendungen werden nicht als Ehrverletzung angesehen! Die prüdeste alte Jungfer dürfte kaum an Worte Anstoß nehmen

können, die als gräßliche Verletzung der Ehre des doch an Kräftege Ausdrücke gewöhnten Arbeiters angesehen und mit Gefängnisstrafe geahndet werden. Geldstrafe, die sonst für Beleidigungen die Normalstrafe ist, ist hier vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Wer den höchsten Beamten des Reiches, den deutschen Reichskanzler, beleidigt, ist nicht schuldig, wenn das, was er sagt, wahr ist, oder wenn der Täter in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt. Und trifft ihn selbst eine Strafe, so kann er mit einer geringen Geldstrafe davonkommen. Der elastische, vage, der Willkür Tür und Tor öffnende, vom § 153 gebrauchte Ausdruck der Ehrverletzung erschien dem Gesetze für den Schutz der Person des Souveräns selbst als zu weitgehend. Das Gesetz verlangt daher in seiner neuesten Fassung, die der Begriff der Majestätsbeleidigung erfahren hat, hier eine Beleidigung, die in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Ueberlegung begangen ist. Als Strafmittel läßt das Gesetz Festungshaft, also eine nichtentehrende Strafe ohne Arbeitszwang zu. Einzig und allein der Streikbrecher genießt im Deutschen Reiche einen Schutz, dessen sich kein anderer Mensch, selbst nicht der Kaiser oder sein Kanzler, rühmen kann. Der große Tote, der Göttinger Rechtslehrer Rudolf von Jhering hat einmal gesagt: „Je höher uns ein Gut steht, desto mehr nehmen wir Bedacht auf seine Sicherung. Ebenso macht es die Gesellschaft mit ihren Lebensbedingungen. Der Tarif der Strafe ist der Wertmesser der sozialen Güter. Wer auf die eine Seite die sozialen Güter und auf die andere Seite die Strafen stellt, hat die Wertfala der Gesellschaft. Wie hoch steht das Menschenleben, die Ehre, die Freiheit, das Eigentum usf. Schlage das Strafgesetzbuch auf und du wirst es finden.“ Sind diese Worte unseres genialsten Juristen richtig, so steht in Deutschland an der Spitze des strafrechtlichen Preiskurant die Ehre des Streikbrechers. Der Grund ist klar genug. Der Streikbrecher ist der heutigen Gesellschaft die unentbehrlichste Person. Den deutschen Reichskanzler kann man ersetzen, nicht aber den Streikbrecher, der, da er die Konkurrenz der Arbeiter untereinander schafft, die einseitige Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch den Unternehmer ermöglicht, ohne daß dem Arbeiter, will er nicht verhungern, eine andere Wahl bleibt, als die der Annahme und damit des Verzichts auf die Anteilnahme an der Kultur der Menschheit. Daher der intensive Schutz der Ehre des Streikbrechers, und daher das Verlangen an die Streikenden, in Zeiten leidenschaftlichster Existenzkämpfe bei Vermeidung schwerer Gefängnisstrafe sich jeden Ausdrucks zu enthalten, der auf denjenigen selbst, gegen den er sich richtet, keinerlei verletzenden Eindruck macht.

Das Gesetz verbietet weiter — und das ist das dritte Moment, in dem § 153 seinen Charakter als Massengesetz offenbart — die Anwendung der daselbst genannten Mittel nur dann, wenn diese dazu dienen sollen, eine Koalition zu begründen oder aufrecht zu erhalten. Die auf Vereitelung des im § 152 gewährleisteten Zweckes gerichteten Bestrebungen, die Versuche der Verhinderung des gewerblichen Arbeiters an der Ausübung seines Koalitionsrechts werden dagegen von der Bestimmung nicht getroffen. So kommt es, daß oft die größte Vorsicht und Zurückhaltung den streikenden Arbeiter vor erfolgreichen Anklagen kaum zu schützen vermag, während das Unternehmertum vor der Zerstörung bestehender und der Verhinderung neu zu gründender Koalitionsverbände nicht zurückschreckt und nicht zurückzuschrecken braucht. Ich würde Ihre Zeit ungebührlich in Anspruch nehmen, wenn ich in diesem Kreise, der den Terrorismus des Unternehmertums tagtäglich an eigenen Leibe spürt, Beispiele anführen wollte, für die oft mit brutalster Grausamkeit durchgeführte Aussperrung mißliebiger organisierter Arbeiter, nur weil sie von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch machen,

oder wenn ich Ihnen etwas erzählen wollte von den sonstigen Zwangsmitteln, mit denen die Unternehmer die Koalitionsfreiheit der Arbeiter dreist zertreten. Und täglich werden mit raffiniertem Scharfsinn neue Methoden und neue Wege entdeckt, auf denen dieses Ziel der Erdrösselung des Koalitionsrechts erreicht werden kann, weil eben das Unternehmertum sich seiner durch den § 153 geschaffenen strafrechtlichen Immunität wohl bewußt ist. Nichts kann aufreizender und gehässiger wirken, als diese vom Gesetz zugelassene Ungleichheit. Mit treffender Schärfe sagt der Münchener Professor Bönenfeld: „Wo die Schuld des einen, des Mächtigen und des Reichen, straflos bleibt . . ., die Schuld des Schwachen und Armen über alles Maß hinaus geahndet wird; wo den Mächtigen gestattet wird, straflos gerade dasjenige Recht unter den Fuß zu treten, das zum Schutze der Schwachen gegen sie bestimmt ist, während jedes Hinausgehen der letzteren über die Rechtsausübung strenger als gemeine Verbrechen bestraft wird, da können wir die erste Aufgabe des Gesetzgebers nicht erfüllt sehen.“

Der Entwurf läßt diese trasse Ungleichheit und diesen empörenden Rechtszustand fortbestehen, da er, wie bereits hervorgehoben ist, sich mit dem § 153 überhaupt nicht beschäftigt. Der früher erwähnte Gegenentwurf der Professoren hat sehr zu Unrecht sich ebenfalls nicht entschließen können, die Ausnahmevorschrift des § 153 zu streichen. Auch er will Handlungen, die alle anderen Bevölkerungsklassen straflos begehen dürfen und in größtem Umfange tagtäglich begehen, zum Beispiel die Verurteilung, nur dann bestrafen, wenn sie zum Zweck der erfolgreichen Durchführung von Lohnkämpfen vorgenommen werden. Immerhin ist dieser Gegenentwurf objektiver, als das geltende Recht. Er setzt zunächst an Stelle des Rausschubbegriffs der Ehrverletzung den klaren Ausdruck: „Beleidigung“, und will weiter die Ausnahmevorschrift des § 153 nur auf Vereinbarungen ausgedehnt wissen, deren Ziel die Herbeiführung einer Aenderung des Arbeitsvertrages ist. Diese letztere Fassung würde der Bestrafung eine Anzahl Tatbestände, nämlich, um einen Ausdruck aus der Denkschrift zur Buchhausvorlage hier zu wiederholen, die sogenannten *Machtstreichs*, entziehen, die heute unter Drehen und Pressen des gesetzlichen Wortlauts gewaltfam unter § 153 gebracht worden sind, um der Seuche der Gewerkschaften endlich Herr zu werden. Das Wichtigste aber ist: der Gegenentwurf der Professoren bricht mit dem beschämenden Rechtszustand, der sich durch das Verhalten des Unternehmertums geradezu zum Skandal ausgewachsen hat, daß nur derjenige bestraft wird, der einen anderen zu nötigen versucht, an einer Koalition teilzunehmen oder in ihr zu verbleiben, daß aber das Gesetz nichts dagegen einzuwenden hat, wenn die im § 153 verpönten Mittel angewendet werden, um den gewerblichen Arbeiter an der Ausübung des Koalitionsrechts zu hindern. Demgegenüber lautet die Fassung in dem Gesetzentwurf der Professoren: „Wer . . . einen anderen . . . nötigt oder hindert, an Vereinbarungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, deren Ziel die Herbeiführung einer Aenderung des Arbeitsvertrages ist.“ Diese Formulierung würde nicht nur die im Deutschen Reich zum alten Eisen geworfene Gleichheit vor dem Gesetze wieder herstellen, sondern auch dem Unternehmertum alle Lust an der Verbeibaltung oder gar Verschärfung des § 153 nehmen. Wenn der Unternehmer ins Gefängnis wandern müßte, weil er irgendeinen Angriff auf das Koalitionsrecht der Arbeiter gewagt hat, so würden unsere Strafanstalten bald der Versammlungsort der obersten Zehntausend sein.

Trotzdem aber ist auch die Fassung des Entwurfs der Professoren völlig unannehmbar, da sie derart ungeschickt und lebensfremd ist, daß sie sogar Handlungen von Arbeitern gegen Arbeitgeber bestraft und damit die Koali-

tionsfreiheit einfach aufhebt. Von den an Grausamkeit alles Maß überschreitenden Strafanrohungen dieses Gegenentwurfs der Professoren will ich erst gar nicht reden. Man höre nur: Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 5000 Mk. Der Verfasser der Ley Wagner wird an dieser vom Professorenentwurf vorgeschlagenen Vermögenskonfiskation seine helle Freude haben. Auf dem Gewerkschaftskongreß in Frankfurt a. M. zitierte Legien den Ausspruch von Friedrich Albert Lange, daß die größere öffentliche Ordnung stets Hand in Hand gegangen ist mit der Milderung der Strafgesetze. Für diesen ausgezeichneten, tapferen Mann war also nicht das plumpe Mittel vom Polizeibüttel der sozialpolitischen und kulturgeschichtlichen Weisheit letzter Schluß.

Als viertes und letztes Moment für den Ausnahmeharakter des § 153 ist die von ihm festgesetzte Strafart, die ausschließlich in Freiheitsstrafe besteht, zu erwähnen. Das Gesetz fügt der Strafanrohung die Worte hinzu: „Sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“ Diese Regelung führt in der Praxis zu Konsequenzen, die man geradezu lächerlich nennen müßte, wenn die Sache nicht so außerordentlich ernst wäre. Nehmen wir beispielsweise an, daß der Streikende den Arbeitswilligen mit Gewalt an der Leistung sogenannter Streikarbeit gehindert oder daß er ihn durch Androhung von Schlägen zur Niederlegung der Arbeit bestimmt hat oder daß der Streikende sogar tatsächlich zu einer Körperverletzung geschritten ist, in allen diesen Fällen kann die Tat durch Geldstrafe gesühnt werden. Denn der § 153 ist, wie das Reichsgericht noch im letzten Hefte seiner Entscheidungen ausführt, ein nur ausnahmsweise geltendes Strafgesetz, das lediglich dann Platz greift, wenn nicht zugleich ein eine härtere Bestrafung ermöglichendes Gesetz Anwendung findet. Dies aber ist in den angeführten Beispielen der Fall. Die für sie maßgebenden strengeren Vorschriften aber lassen im Gegensatz zum § 153 Geldstrafe zu. Wehe aber den Streikenden, die nicht mit Prügel gedroht, sondern sich anständiger ausgedrückt haben, etwa dahin, daß sie nach Beendigung des Streiks schon dafür sorgen würden, daß die jetzigen Arbeitswilligen von dem Unternehmer entlassen würden. In diesen Fällen müssen die Angeklagten, da sie sich in geringerem Maße strafbar gemacht haben, unter allen Umständen die Tat mit einer Freiheitsstrafe sühnen.

Ich habe in Vorstehendem lediglich von dem Gesetze selbst gesprochen und mich mit voller Absicht enthalten, der Rechtsprechung zu gedenken. Diese hat vollends übersehen, daß der § 153 sich als eine Ausnahmenvorschrift, als eine Abweichung vom gemeinen Rechte darstellt. Unsere Richter sind eben noch heute nicht zu der Einsicht gelangt, die das preußische Abgeordnetenhaus bereits am Anfang der 60er Jahre hatte. Da hatte bereits der konservative Geheimrat Wagener, der Freund Bismarcks, treffend gesagt: Es sei nicht richtig, in demselben Augenblick, wo man durch Gewährung der Koalitionsfreiheit an die Arbeiter eine Ausnahmegesetzgebung beseitigen wolle, durch Aufstellung von Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts eine andere Ausnahmehvorschrift an deren Stelle zu schieben und den Arbeiterstand unter eine besondere Kriminalgesetzgebung zu stellen. Und in Uebereinstimmung hiermit sprach sich der Bericht der von der preußischen Regierung damals einberufenen Kommission dahin aus: Die Frage anlangend, ob Spezialbestimmungen gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts erforderlich seien, so wurde dieselbe verneint, weil eine bestimmte Klasse von Staatsbürgern wegen Ueberschreitung eines Rechtes ohne Not keinen Spezialbestimmungen unterworfen werden darf.

Ist der Reichsgesetzgeber später hiervon aus vermeintlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten abgewichen, so wird damit doch die Tatsache nicht aus der

Welt geschafft, daß wir es hier mit einer zugunsten der herrschenden Minderheit eingeführten *Ausnahmebestimmung* zu tun haben, die als solche keinerlei ausdehnende Interpretation gestattet, sondern so einschränkend und vorsichtig wie möglich ausgelegt werden muß. Unsere Rechtsprechung ist entgegen allen Grundregeln des Strafrechts diesen Weg nicht gegangen, sie hat den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen des § 153 eine so maßlose Ausdehnung gegeben, daß dadurch die Koalitionsfreiheit im Deutschen Reich vielfach fast völlig aufgehoben erscheint.

Auf Einzelheiten in der Rechtsprechung gehe ich jedoch an dieser Stelle nicht ein, da dies außerhalb des Rahmens der mir gestellten Aufgabe fallen würde. Ich habe es lediglich mit der Gesetzgebung zu tun, und da glaube ich den Nachweis erbracht zu haben, daß der vom Entwurf aufrechterhaltene § 153 ein Ausnahmegesetz ist, dessen Ungerechtigkeit und sozialpolitische Schädlichkeit kein Analogon in unserer ganzen sonstigen Rechtsprechung findet, und selbst von dem Sozialistengesetz darin nicht übertroffen wird. Richtete sich doch dieses, wenigstens formell, nur gegen den, der eine Umgestaltung der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung herbeiführen wollte, während § 153 gegen Bestrebungen ankämpft, die ausschließlich die gegenwärtige Lage der Massen auf Grundlage und innerhalb der heutigen Gesellschaft bessern wollen.

Ich habe bisher nur von den vom Entwurf aufrechterhaltenen Vorschriften des geltenden Rechts gesprochen, die ein besonderes Arbeiterrecht und einen Rechtszustand geschaffen haben, der der Arbeiterschaft bei Ausübung des Koalitionsrechts die größten Schwierigkeiten bereitet. Ich komme jetzt zu dem zweiten Teil meines Vortrages.

Der Entwurf bleibt hierbei nicht stehen. Er verschlechtert, soweit dies noch möglich ist, das geltende Gesetz und hebt die Koalitionsfreiheit direkt auf. Wenn die Unternehmerorganisationen, wie vor einigen Wochen in der Presse gemeldet wurde, sich an die Regierung mit der Bitte gewendet haben, bei der Revision des Strafgesetzbuches auf einen verstärkten Schutz der Arbeitswilligen Bedacht zu nehmen, so ist dies angesichts der Bestimmungen des Entwurfs, die ich sofort erwähnen werde, eine unerhörte Heuchelei und eine dreiste Verhöhnung der Arbeiterklasse. Mehr als der Entwurf tut, um die Koalitionsfreiheit in eine Vogelfreiheit der koalitierten Arbeiter zu verwandeln, ist schlechterdings unmöglich. Er geht darin weit über die Zuchttausbvorlage hinaus. Aus deren Ablehnung im Reichstag und der noch heute nachzitternden Empörung des Volkes über dieses Attentat gegen die Arbeiterklasse hat die Regierung gelernt, daß es nicht klug ist, den offenen Weg der Unterdrückungsgesetzgebung gegen die überwiegende Mehrzahl der Nation zu beschreiten, daß es vielmehr weit ratsamer und wirkungsvoller ist, unter dem Anschein der Einführung eines allgemeinen Strafgesetzes durch Aufstellung möglichst elastischer, der schrankenlosesten Ausdehnung fähiger Begriffsmerkmale eine Ausnahmebestimmung gegen die Arbeiterklasse zu schaffen. Wir haben vorher gesehen, wie glänzend dieses Experiment bei dem Erpressungsparagraphen gelungen ist. Dieses Beispiel hat die Regierung zur Nachahmung gereizt. Sie will es jetzt — das ist ihre neueste, bei allen modernen Gesetzen und Entwürfen konsequent durchgeführte Technik — mit anderen Paragraphen des Strafgesetzbuches ebenso machen. Dies entspricht ganz dem vom Fürsten Bülow im Abgeordnetenhaus angedeuteten Gedanken, daß auch das *gemeine Recht* die Funktionen eines *Ausnahmegesetzes* erfüllen könne, wenn man nur die Gesetze schonungslos gebrauche. Der Entwurf greift zu diesem Zweck einige der Politik scheinbar ganz fernliegende Strafbestimmungen heraus und nimmt an deren Fassung eine kleine Aenderung vor. Diese aber genügt sodann, um das Ziel, das

man wünscht, zu erreichen, nämlich die Ausübung des Koalitionsrechts als solche strafrechtlich zu ahnden.

So bestimmt der § 240 des geltenden Rechts: „Wer einen anderen widerrechtlich durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.“ Hierunter fällt z. B. die Bedrohung mit Volksschlag, einer Körperverletzung und dergleichen. Die Motive zum Entwurf bemerken zunächst zu dieser Vorschrift scheinbar ganz naiv und unbefangen, daß der Entwurf es ablehne, im Zusammenhang mit § 240 Strafbestimmungen gegen den Boykott oder zum Schutze der Arbeitswilligen bei Ausständen und Aussperrungen zu schaffen. So wünschenswert es sei, gewisse Arten des Boykotts strafrechtlich treffen zu können, so schwierig, ja unmöglich sei andererseits eine strafrechtliche Begriffsbestimmung und Abgrenzung der gemeinschädlichen Boykottfälle. — Wer diese Worte liest, wird ganz begeistert sein von der Humanität des Entwurfs, von seinem energischen Streben nach Einengung der richterlichen Willkür, damit nur ja dem organisierten Arbeiter kein Haar zu Unrecht gekrümmt werde. Die Motive kommen sodann auf die Zuchthausvorlage unseligen Andenkens zu sprechen. Eine Veranlassung, so bemerken sie, bei der Reform des allgemeinen bürgerlichen Strafrechts hierauf zurückzukommen, sei nicht gegeben, vielmehr müsse die Regelung dieser Frage, wenn sie sich als notwendig erweist, der Sondergesetzgebung vorbehalten bleiben. Wollends Tränen der Rührung über die väterliche Fürsorge des Entwurfs für die Interessen des Volkes werden wir aber vergießen, wenn wir weiterlesen, daß hierüber hinaus der Tatbestand der Nötigung nach Ansicht der Verfasser des Entwurfs sogar einer erheblichen Einschränkung bedürfe. Das geltende Recht ziehe in keiner Weise in Betracht, ob der verfolgte Zweck ein erlaubter oder unerlaubter war. Der Entwurf nehme daher eine Einschränkung vor und mache die Strafbarkeit davon abhängig, daß der Täter in rechtswidriger Absicht gehandelt habe.

Nur nach einer einzigen Richtung hin will der Entwurf, so wird ganz heiläufig gesagt, den Tatbestand der Nötigung erweitern, da die bisherige Beschränkung der Nötigungsmittel auf die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen sich als unzureichend erwiesen habe.

Aus allen diesen Gründen gibt der Entwurf dem Nötigungsparagrafen die folgende Fassung: Wer in rechtswidriger Absicht einen anderen durch Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft. Für den Leser, dessen Blick nicht durch die Erfahrung geschärft ist, hat diese Formulierung gar nichts Bedenkliches. Wer aber die Praxis und die Auslegung kennt, die das Reichsgericht den vorerwähnten Tatbestandsmerkmalen gegeben hat, der erkennt sofort, warum der Entwurf auf die Wiederholung der Bestimmungen aus der Zuchthausvorlage verzichtet hat. Er hat dies getan, weil er ihrer nicht mehr bedarf, weil er die Zuchthausvorlage an tatkräftiger Feindschaft gegen die organisierte Arbeiterschaft weit übertrifft. Der Entwurf enthält eine ungeheure Ausdehnung und Verschärfung des geltenden Rechts.

Sehen wir uns die geschlichen Tatbestandsmerkmale näher an: Bestraft soll werden, wer einen anderen durch Drohung zu einer Handlung nötigt. Drohung ist nach der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts die Ankündigung jeden Uebels. Mithin macht strafbar die Ankündigung des Streiks. Denn sie geschieht nicht, um dem Unternehmer eine Freude zu bereiten, sondern um in ihm die Vorstellung einer Unbequemlichkeit zu erwecken, wenn er sich dem an ihn gestellten Verlangen nicht fügt. Nur muß die Drohung in rechtswidriger Absicht erfolgt sein, d. h. unter Zugrundelegung der Rechtssprechung

des Reichsgerichts, zur Erreichung eines Zieles, auf das ein durch Klage erzwingbarer Rechtsanspruch nicht besteht. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung höherer Löhne oder auch nur auf Beibehaltung des alten Lohnsatzes nach Ablauf des Arbeitsvertrages aber existiert nicht, so daß die Erreichung dieses Zieles stets rechtswidrig ist. Erklären also die Arbeiter oder der Organisationsvertreter oder die Arbeiterpresse dem Unternehmer, in dessen Betrieb die Kündigungsfrist ausgeschlossen ist: Wenn Sie morgen die beabsichtigten Lohnabzüge vornehmen, dann müssen wir streiken, so ist der Tatbestand der Nötigung gegeben. Ein solches Gesetz erscheint zwar als bössartige, helle Verrücktheit, es würde aber, wenn der Entwurf Gesetz wird, im Deutschen Reiche in aller Form Rechtens werden. Der Streik wird gestattet, wer aber das mildere Mittel anwendet und sich zunächst auf Verhandlungen mit dem Unternehmer einläßt, um den Ausstand zu vermeiden, kommt bis zu 2 Jahren ins Gefängnis. Die vom Entwurf vorgeschlagene Aenderung des Nötigungsparagraphen stellt sich also als die denkbar schärfste Waffe im staatlichen Kampfe gegen das Koalitionsrecht dar. Hier werden die radikalsten Forderungen des Scharfmachtentums verwirklicht. Hier sind es nicht mehr angebliche Auswüchse bei der Betätigung der Koalitionsfreiheit, nicht mehr der angebliche Terrorismus der organisierten Arbeiterschaft, die zum Gegenstand des Angriffs gemacht werden, vielmehr richtet sich der Kampf gegen die bloße Ausübung des Koalitionsrechts als solche.

Es ist schwerlich begreiflich, wie ein hoher preussischer Richter, der Kammergerichtsrat Kronecker, der als Richter wie als Schriftsteller wie als Mitglied der Strafprozeßkommission sich als ein wohlwollender, sozialpolitisch einsichtsvoller und kluger Mann bewährt hat, die Fassung des Entwurfs empfehlen kann, mit dem Hinzufügen, nur müsse daran festgehalten werden, daß unter „rechtswidriger Absicht“ lediglich die Absicht verstanden werden dürfe, einen der Rechtsordnung zuwiderlaufenden Zweck zu erreichen. Machen wir uns doch selbst nichts vor! Die Vergangenheit lehrt, daß die Praxis und ganz besonders auch die des Kammergerichts, dem Herr Kronecker selbst angehört, den Begriff „rechtswidrig“ in diesem vernünftigen, für den gesunden Menschenverstand sich von selbst ergebenden Sinne niemals verstanden hat. Und die Motive zum Entwurf erklären in dem Kapitel über die Erpressung mit aller Schärfe, daß es bei der alten Auslegung sein Bewenden zu behalten habe. Dort heißt es: Der rechtswidrige Vermögensvorteil braucht nur ein im Rechte nicht begründeter zu sein. Die Beschränkung auf einen dem Rechte zuwiderlaufenden Vermögensvorteil würde der Strafbarkeit zu enge Grenzen setzen. Hier also ist mit dürren Worten dem Richter die Weisung gegeben, das Streben nach günstigeren Lohnbedingungen als rechtswidrig anzusehen und daher den Nötigungsparagraphen zur Anwendung zu bringen, sobald der Arbeiter unter Ankündigung des Streiks eine Besserung seiner Lage fordert. Der Entwurf der Professoren erkennt richtig die hier drohende Gefahr und ändert deshalb die Anfangsworte des Entwurfs dahin ab: „Wer in der Absicht, einen dem Rechte zuwiderlaufenden Erfolg herbeizuführen.“ Diese Fassung ist für die Koalitionsfreiheit ungefährlich. Denn, wie bereits vorher bemerkt ist, kann in der Erzielung einer Lohnerhöhung niemals ein dem Rechte zuwiderlaufender Erfolg gefunden werden.

Die Begründung beruft sich für die Richtigkeit der vom Entwurf vorgeschlagenen Formulierung auch auf die neue Gesetzgebung des Auslandes. Auf dieses Gebiet den Motiven zu folgen, verlohnt sich nicht der Mühe. Ich gehe darauf, obwohl ich diese Gesetzgebung des Auslandes hier vor mir liegen habe, an dieser Stelle nicht ein. Denn selbst die gleiche Fassung unseres Gesetzes mit irgendeinem fremden Recht würde absolut nichts beweisen. Alles

kommt hier auf die Interpretation der gesetzlichen Merkmale durch die Rechtsprechung an. Je nachdem die feinen, auf des Messers Schneide stehenden Begriffe, wie „Drohung“ und „rechtswidrig“ so ausgelegt werden, wie sie das gesunde, unverfälschte Rechtsbewußtsein des Volkes empfindet, oder aber, unter Anwendung allerlei juristischer Seiltänzerkunststücke, so gestünzelt und weltfremd, wie dies die deutsche Rechtsprechung tut, kommt ein ganz verschiedenes Ergebnis zutage. Die Rechtsprechung des Auslandes aber ist nirgends der deutschen Rechtsprechung gefolgt. Denken wir beispielsweise an Oesterreich. Niemals hat hier das höchste Gericht, der Kassationshof, daran gedacht, Erpressung oder Nötigung anzunehmen, wenn die Arbeiter dem Unternehmer ihre Forderungen vor Ausbruch des Streiks bekanntgeben. Von diesem Grundsatz ist man mit Recht auch da nicht abgewichen, wo die Arbeiter zur Kündigung verpflichtet gewesen wären. Denn die bloße Ankündigung, daß man einen Vertragsbruch begehen werde, könne nicht schlimmer bestraft werden, als der Vertragsbruch selbst.

Überall da, wo man im Auslande zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts Stellung genommen hat, hat man sich kopfschüttelnd gefragt, wie es möglich ist, daß man sich in Deutschland darüber nicht klar wird, wie sehr man die Heiligkeit und Autorität des Rechts herabsetzt, wenn man Taten straft, die dem Bewußtsein des Volkes allgemein als nicht strafwürdig erscheinen. Nicht nur der Arbeiter sieht dann seine bestrafte Genossen als Märtyrer an, sondern auch jeder andere gerecht und objektiv Denkende versagt ihnen seine Sympathie nicht. Der Gesetzgeber sollte es sich zehnmal überlegen, ob er diesen durch den Entwurf bis ins Ungemessene wachsenden Zustand noch verschärfen soll.

Vielleicht die größte Gefahr droht der gewerkschaftlichen Betätigung von dem § 241 des Entwurfs. Nach geltendem Recht wird bestraft, wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, z. B. mit Mord, Totschlag oder Brandstiftung. Dies ist ein ganz klarer, präziser Begriff. Damit ist jede Möglichkeit, diese Rechtsvorschrift als politisches Kampfmittel zu benutzen und mit ihrer Hilfe politische oder gewerkschaftliche Gegner zu Nutz und Frommen des Unternehmertums unschädlich zu machen, ausgeschlossen. Deshalb eben kann der Entwurf die Bestimmung in ihrer jetzigen Gestalt nicht brauchen. Er ändert sie dahin ab: „Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.“ So, nun ist alles Kautschuk, jetzt ist der Willkür Tür und Thor geöffnet und der Anklagebehörde die Möglichkeit geboten, ganz nach Gefallen die Gerichte mit Anklagen gegen Gewerkschaftsbeamte, die Arbeiterpresse und die Streitenden zu überschwemmen. Die Worte: „Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört“, sind mit voller Absicht so abstrakt, so vage und so dehnbar gewählt, daß man damit schalten und walten kann, wie es beliebt. Zwar versichern uns die Motive zum Entwurf in der Einleitung feierlichst, daß dieser eine zu große Dehnbarkeit der Strafgesetze vermieden habe. Denn die Natur des Strafrechts mit seiner einschneidenden Bedeutung für die Existenz der Bürger und mit seiner politischen Tragweite schließe es aus, dem Richter dasselbe Maß von Freiheit in der Anwendung des Gesetzes zu gewähren, wie dies im bürgerlichen Recht geschieht. Es würden sonst berechtigte Klagen über Rechtsunsicherheit und ungleichmäßige Anwendung der Gesetze nicht ausbleiben können. — Hier aber, wo es sich darum handelt, die um eine bessere Existenz ringenden Arbeiter daran zu hindern, zu dem letzten, dem Schwachen offenstehenden Mittel, zur Arbeitseinstellung, zu greifen und ihre Arbeitsgenossen zu gleichem Tun aufzufordern, verläßt den Entwurf die von den Motiven ver-

sprochene Vorsicht. Jetzt wird jeder festabgegrenzte, objektive Tatbestand vermieden und durch den bösen Willen ersetzt, der sich ja bei einem Streikenden und einem Gewerkschaftsführer stets von selbst versteht oder, wie es der Jurist ausdrückt, rechtllich zu vermuten ist, so daß der Dolus nicht erst eines Beweises bedarf. Die Vorschrift ist vom Entwurf ganz nach dem Vorbild des Groben-Unfugs-Paragraphen gearbeitet. Genau wie dort ist vom Gesetzgeber auch hier an Stelle eines konkreten Tatbestandes ein Abstraktum zur Bildung des gesetzlichen Begriffs verwendet. Hatte man doch mit dem Groben-Unfugs-Paragraphen die besten Erfahrungen gemacht! Konnte doch bei Schaffung des Reichsstrafgesetzbuchs auch der kühnste Interpret nicht ahnen, was alles aus dieser gegen den Strafenunfug mutwilliger Wüthen bestimmten Vorschrift an politischem Nützzeug zur Bekämpfung des Proletariats zu entnehmen war! Und gewiß, der § 241 des Entwurfs wird nicht minder treffliche Dienste leisten können. Selbstverständlich wird der Unternehmer in seinem Frieden durch die Ankündigung eines Streiks gestört. Diese ist eine Drohung. Wießt nur noch festzustellen, daß die Drohung eine gefährliche ist. Daß dies nach freiestem richterlichen Ermessen geschehen kann, ja bei der Unbestimmtheit der gesetzlichen Fassung nach Willkür geschehen muß, bedarf keiner Ausführung. Weisen doch die Motive, um nur ja jede Rechtsprechung im Keime zu ersticken, die der geschichtlichen Entwicklung der Vorschrift gemäß lediglich die Sicherheit der Person in Betracht ziehen wollte, ausdrücklich darauf hin, daß der Begriff „gefährliche Drohung“ keineswegs auf die Gefahr gegen die Person beschränkt ist, sondern sich auch auf Drohungen erstreckt, die sich gegen andere Rechtsgüter richten, also z. B. gegen das Portemonnaie des Unternehmers. Daß nun vollends die Aufwiegler, die Gewerkschaftsführer und Arbeiterpresse, die das Elend der Arbeiter zu schildern sich erdreisten und deshalb einen Ausstand empfehlen, sich der Friedensstörung schuldig machen, versteht sich von selbst. Auch daß ihr gemeingefährliches Treiben besonders strenge Ahndung finden wird, kann man, ohne Prophetengabe zu besitzen, voraussagen.

Gegenüber dem § 241 des Entwurfs war das Zuchthausgesetz für die organisierte Arbeiterschaft das reine Eldorado. Selbst dieses einseitig die Unternehmerinteressen wählende Gesetz enthielt die Vorschrift: Eine Berrufserklärung oder Drohung liegt nicht vor, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere, wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältnis ablehnt, beendet oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt. Hier also wurde ausdrücklich die Androhung des Streiks gestattet. Nach dem Entwurf kann sie als Friedensstörung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Man hatte sich feinerzeit gewundert, wie in die Zuchthausvorlage, dieses eminent arbeitersfeindliche Gesetz, eine solche verständig und gerecht klingende Bestimmung Aufnahme finden konnte. Dieser Zwiespalt klärt sich dadurch auf, daß die Regierung unter allen Umständen die Disziplinarbefugnisse der Behörden in Staatsbetrieben, die Aussperrung Organisierter und die Aufstellung der schwarzen Listen retten wollte. Um dieses heiligen Rechtes des Unternehmertums willen mußte man wohl oder übel auch den Arbeitern die Ankündigung der Arbeitsniederlegung gestatten, z. B. bei einem Unternehmer, der Unorganisierte beschäftigt. Der Entwurf aber übertrifft an Ungerechtigkeit die Zuchthausvorlage, dieses ungerechteste aller bisherigen Gesetze, bei weitem. Er enthält das direkte Verbot der Streikandrohung bei Vermeidung schwerer Gefängnisstrafe. Damit aber, so könnte man sagen, ist nun auch wenigstens den Unternehmern das Recht der Ankündigung einer Aussperrung bei den

gleichen Folgen verboten. Der Entwurf fürchtet sich vor dieser Konsequenz nicht und braucht sich davor wahrlich nicht zu fürchten. Der Gesetzgeber hat mit wohlüberlegter Absicht seine Worte so vieldeutig, so bestimmt, so schrankenlos gewählt, daß die Anklagebehörde, ohne daß ihr jemand Rechtsbruch vorwerfen darf, nur nötig hat, zu erklären, im konkreten Falle stelle sich die Ankündigung der Aussperrung nicht als eine gefährliche Drohung dar, auch habe sie niemanden in seinem Frieden gestört. Gründe sind wohlfeiler als Brombeeren. Und bei dieser ungleichen Behandlung von Arbeitern und Arbeitgebern wird man den Behörden nicht einmal bewußte Parteilichkeit vorwerfen können, der eigentliche Grund der verschiedenen Beurteilung der verschiedenen Bevölkerungsklassen wird in der Beeinflussung durch die Erziehung, die Umgebung, in der der Beamte lebt, seine Standesanschauungen und Standesvorurteile liegen. So sorgt der Entwurf dafür, daß der berühmt gewordene Ausspruch des preussischen Justizministers Schönstedt: Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe! seinen offiziellen Einzug in die Justiz halten und der Unternehmer ganz offen und dreist wegen derselben Handlung straflos ausgehen wird, die den aus Verzweiflung über seine Notlage in den Streik getriebenen Arbeiter ins Gefängnis führt.

Noch mit einem Worte sei darauf hingewiesen, daß durch die §§ 240 und 241 ebenso wie die Ankündigung eines Streiks, so auch die eines Boykotts zur Straftat gestempelt ist. Die gegenteilige Versicherung der Motive ist unwahr. Jedoch ist auch hier der Staatsanwalt vom Entwurf zum bölligen Selbstherrscher erhoben. Mit einem: „So will ichs, so befehl ichs“, kann er das Vorliegen der Raufschubbegriffe des Gesetzes annehmen oder verneinen. Die ungleichmäßige Behandlung von Arbeitern und Arbeitgebern wird also auch hier die Regel bilden.

Mit dem Inkrafttreten des Entwurfs wird für eine große Anzahl deutscher Arbeiter der § 152 der Reichsgewerbeordnung außer Kraft gesetzt. Diese werden bald nur vom Hörensagen, wie von einem Märchen aus alter Zeit wissen, daß es einmal auch für ihren Beruf so etwas, wie Koalitionsfreiheit, in Deutschland gegeben habe. Der § 184 des Entwurfs bestraft mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, „wer vorsätzlich den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn oder der Post oder einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Beleuchtung dienenden Anstalt verhindert“. Zu den Eisenbahnen im Sinne dieser Vorschrift gehören nach den Motiven auch die Straßenbahnen. Im § 185 wird die Strafbestimmung auf Telegraphen-, Fernsprech- und Mohrpostanlagen ausgedehnt. Auch Hafenarbeiter, Seeleute, Heizer, kurz alle Arbeiter, die für ein Post führendes Schiff mit irgendwelchen Arbeiten beschäftigt sind, gehören hierher. Weiter raubt die Vorschrift dem größten Teil der deutschen Metallarbeiter das Koalitionsrecht. Auf jeden Arbeiter ist sie anwendbar, denn durch seine Arbeitsniederlegung kann er den Betrieb einer elektrischen Anlage, eines Telefons oder Telegraphen verhindern. Es gibt ferner kaum eine Gruppe von Arbeitern in der Metallindustrie, die nicht beim Bau einer Lokomotive in irgendeiner Weise beteiligt ist. Streikt eine solche Arbeiterkategorie, die hierfür tätig ist, so verhindert sie vorsätzlich den Betrieb einer Eisenbahn. Dieselbe Möglichkeit liegt bei den Holzarbeitern und in eminentem Maße bei den Bergarbeitern vor, deren Tätigkeit eine Vorbedingung für den Betrieb der Post, einer Eisenbahn oder elektrischen Anlage ist. Sollten uns naive Leute oder gelehrte Professoren auseinandersetzen wollen, daß dies doch nicht dem Sinne des Gesetzes entspreche und daher eine solche Auslegung nicht Platz greifen könne, so werden wir auf diese Ausrede nach den gemachten Erfahrungen keinen Pfifferling geben. Gegenüber der ziel- und haltlosen Ausdehnung, die zahlreiche gesetz-

liche Begriffe in der Rechtsprechung entgegen dem ganz unzweideutigen, absolut klaren gesetzlichen Wortlaut gefunden haben, ist es wahrlich kein Kunststück, die hier angeführten Tatbestände unter den § 184 zu bringen. Dies kann man sogar tun, ohne dem gesetzlichen Wortlaut Gewalt anzutun. Ob die Anstalten von dem Staat, einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft oder von Privaten betrieben werden, erklären die Motive ausdrücklich für rechtlich ganz unerheblich. Mit einem Wort: Für die Verkehrs-, Gas- und Elektrizitätsarbeiter, einen großen Teil der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Seelenleute, Metallarbeiter, Bergleute, Holzarbeiter, kurz die überwiegende Zahl aller Arbeiter wird die gemeinschaftliche Arbeitseinstellung bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren verboten. Auch der Gegenentwurf der Professoren ist hier durchaus reaktionär. Er will die Vorschrift dahin fassen: „Wer den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr oder einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser-, Leucht- oder Heizgas oder elektrischem Strom dienenden Anstalt stört, wird mit Gefängnis bestraft.“ Diese Formulierung beseitigt einige sprachliche Schönheitsfehler des Entwurfs. Und würde der Zweck eines Strafgesetzbuches im Schreiben eines guten Deutsch bestehen, so würde die Fassung der Professoren eine bessere Zensur, als die der Bureaufkraten verdienen. Solange aber das Strafgesetzbuch eine andere, tiefere Seite hat, solange es vernichtend in die bürgerliche Freiheit eingreift, werden wir mit Entschiedenheit beide Entwürfe bekämpfen, von denen der eine wie der andere eine maßlose Verschlechterung des geltenden Rechts darstellt. Der Gegenentwurf der Professoren bemüht sich sogar, an Grausamkeit der Strafandrohung den Regierungsentwurf noch weit zu übertreffen. Kennt dieser neben der Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren auch die nicht entehrende Haft- und bei mildernden Umständen Geldstrafe, so will der Professorentwurf ausschließlich mit Gefängnisstrafe und sogar bis zu 5 Jahren die genannten Arbeiterkategorien dafür büßen lassen, daß sie von dem dem gewerblichen Arbeiter zustehenden Koalitionsrecht Gebrauch gemacht haben.

Nun sagen allerdings die Motive, daß die Strafbestimmung nur dann in Wirksamkeit tritt, wenn die Angestellten durch pflichtwidrige Verweigerung ihrer Dienste den Betrieb unmöglich machen. Stellt dagegen, so heißt es weiter, der Angestellte den Dienst berechtigterweise, insbesondere unter Beobachtung der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist, ein, so handelt er nicht rechtswidrig und es findet die Strafbestimmung auf ihn keine Anwendung, wenn sein Vorgehen auch zur Folge haben sollte, daß mangels ausreichender Kräfte der Verkehr unterbrochen oder eingestellt werden muß.

Diese Behauptung der Motive ist direkt unwahr. In dem Entwurf selbst steht kein Wort davon, daß nur derjenige Arbeiter, der mittels Kontraktbruchs und rechtswidrig die Arbeit einstellt, der Bestrafung unterliegt. Der Entwurf verlangt nichts weiter als vorsätzliches Handeln. Vorsätzlich aber handelt, so sagt der Entwurf wörtlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Und es wird, da der dolus eventualis so überaus wertvolle politische Dienste gegen die Arbeiterklasse geleistet hat, hinzugefügt: Wissen und Wille des Täters liegen auch dann vor, wenn er alle zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen tatsächlichen Umstände als nicht unwahrscheinlich vorhanden ansieht. Also, es ist nichts weiter nötig, als daß der Verkehrs-, der Elektrizitäts-, der Gasarbeiter usw. annimmt oder es nicht für unwahrscheinlich hält, daß er durch seine Arbeitsniederlegung eine Betriebsstörung herbeiführt. Dann hat er bis zu 3 Jahren ins Gefängnis zu wandern. Daß er außerdem noch kontraktbrüchig gewesen sein muß, davon steht im Entwurf keine Silbe. Die Unwahrscheinlichkeit der Motive in diesem entscheidenden Punkt muß hier vor dem Gewerkschaftskongreß, also vor der breitesten Öffentlichkeit,

mit aller Schärfe festgestellt werden. Wenn ein derartiger offener Mangel an Ehrlichkeitsinn sich in einem amtlichen Werke findet, dann wird auch der gutgläubigste Beurteiler kein Bedenken tragen, jedes Wort des Entwurfs unter die Lupe zu nehmen, um zu sehen, welche Fußangeln darin der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung gelegt sind.

Würde aber selbst der Entwurf das Wort „rechtswidrig“ enthalten, so wären wir auch damit noch keineswegs sicher, daß nur die Kontraktbrüchigen Arbeiter bestraft werden. Kein Begriff ist infolge seiner durchaus willkürlichen Verwendung im geltenden Recht so bestritten, wie der der Rechtswidrigkeit. Man erinnere sich nur an jene bekannte Entscheidung des Reichsgerichts, die in dem ganzen Koalitionsrecht eigentlich nichts anderes sieht, als einen strafrechtlichen Vorgang, den der Gesetzgeber nur aus besonderer Güte für straffrei erklärt hat. In diesem Urteil findet sich der berühmte gewordenen Satz wieder, der an den Ausspruch Puttkamers von der hinter jedem Streik lauern den Hydra der Revolution erinnert: „Ob der einzelne . . . Arbeiter die Arbeit einstellen will, ist — die Wahrung der Kündigungsfrist vorausgesetzt — Sache der freien Entschliebung des Einzelnen. Das gemeinschaftliche Vorgehen mehrerer . . . Arbeiter in dieser Richtung ist aber geeignet, die Willensfreiheit des anderen Teils zu beschränken.“ Ist es bei diesem koalitionsfeindlichen Standpunkt des höchsten Gerichtshofs nicht mehr als wahrscheinlich, daß die Rechtspredung sagen wird: Jede gemeinschaftliche Arbeitseinstellung der genannten Arbeiterkategorien ist trotz Innehaltung der Kündigungsfrist mit Rücksicht auf die hier weite Kreise schwer treffende Wirkung des Streiks rechtswidrig. Will man diese Auslegung vermeiden, so bringe man das klar im Gesetze zum Ausdruck. Sonst vermuten wir nicht bloß, sondern wissen, daß auch diese Vorschrift wieder zu politischen Zwecken mißbraucht werden soll.

Aber unterstellen wir einmal, der Entwurf bestrafe wirklich nur den Kontraktbruch. Welche Willkür, welche Ungerechtigkeit, welche Härte, welche gesetzgeberischer Dilettantismus zeigt sich darin, so ganz nebenbei, für den augenblicklichen Bedarf, außer allem Zusammenhang gerissen die Frage des Kontraktbruchs einer bestimmten Kategorie von Arbeitern oder, richtiger gesagt, fast der gesamten Arbeiterschaft strafrechtlich zu behandeln und mit den ungeheuerlichen, vom Entwurf festgesetzten Strafen zu ahnden, während derselbe Gesetzgeber den Kontraktbruch des sakrosankten Unternehmertums mit heiliger Scheu als ein strafrechtliches Nührmichnichian betrachtet. Sie werden sich erinnern, daß der Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 5. Mai 1890 die vertragswidrige Arbeitseinstellung in ihrer Allgemeinheit zu regeln beabsichtigte. Im Anschluß an diese Novelle wurden damals in der Literatur alle einschlägigen Momente behandelt. Insbesondere erörterte der Münchener Professor Löwenfeld im dritten Bande des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik die Frage in einer geradezu epochemachenden Weise. Löwenfelds Arbeit ist von ewigem Wert, sie verdient das genaueste Studium, denn sie wird die wirksamste Waffe gegen die jetzt beabsichtigte Regelung liefern. Löwenfeld wies mit größter wissenschaftlicher Gründlichkeit nach, welche unendlichen Schwierigkeiten die Feststellung des Kontraktbruchs nach der objektiven und subjektiven Seite hin macht und wie wenig sich deshalb dieser Tatbestand zur strafrechtlichen Behandlung eignet. Der Entwurf geht hierüber spielend hinweg. Es genügt ihm, daß die Arbeiter durch Verweigerung ihrer Dienstleistungen anderen Bevölkerungskreisen besonders nachhaltige Schwierigkeiten bereiten können, um alle juristischen und sozialpolitischen Bedenken niederzuschlagen. Auf den Gedanken, nun aber auch dem Arbeitgeber, dem so enorme Rechte gegenüber seinen Arbeitern verliehen werden, entsprechende Pflichten gegen seine Arbeiter aufzuerlegen und diese gegen

Vertrags- und Gesetzesverletzungen des Unternehmers strafrechtlich zu schützen, verfällt der Entwurf nicht einem Augenblick. Diese Ergänzung aber wäre ein Gebot selbstverständlicher ausgleichender Gerechtigkeit. Denn bei weitem nicht jede Gesetzes- oder Vertragsverletzung des Unternehmers berechtigt den Arbeiter zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses. Mögen also auch Staat, Gemeinde oder Private die Befolgung der ihnen nach dem Gesetz oder Arbeitsvertrag gegen die Arbeiter obliegenden Verpflichtungen beharrlich verweigern, z. B. eines Tarifvertragsbruchs sich schuldig machen, und legen, hierdurch endlich zur Verzweiflung getrieben, die Arbeiter die Arbeit nieder, der Entwurf ruft ihnen trotzdem zu: Hilft nichts, der Jude wird verbrannt oder — um in der Sprache des Entwurfs zu reden —: der Arbeiter wandere bis auf 3 Jahre ins Gefängnis.

Für diese himmelschreiende Ungerechtigkeit hat auch der Entwurf der Professoren nicht die Spur eines Verständnisses. Gegenentwurf und Regierungsentwurf teilen hier denselben Standpunkt. Klassenanschauungen und Massenvorurteile sind eben die gleichen, auf den Höhen der Wissenschaft, wie in den Niederungen des Scharfmachertums. Die Arbeiterschaft aber wird daraus lernen, daß sie den Kampf um die Erhaltung des Koalitionsrechts gegen den Entwurf allein, gegen eine Welt von Feinden führen muß, ohne auf Hilfe von irgendeiner Seite rechnen zu dürfen.

Ich habe Ihre Zeit schon ungebührlich lange in Anspruch genommen und muß zum Schluß kommen. Es ist mir daher nicht mehr möglich, dem Entwurf überall dahin zu folgen, wo es seinem Spürsinn sonst noch gelungen ist, Rechte zu entdecken, die dem Proletariat durch Strafgesetz und Polizeibüffel geraubt werden können.

Nur im Fluge sei hingewiesen auf den § 134, der mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, wer durch gemeingefährliche Drohung den öffentlichen Frieden stört — eine Bestimmung, die den zum Streik auffordernden oder auch nur dessen günstige Chancen erörternden Gewerkschaftsführer gründlich unschädlich zu machen geeignet und offenbar auch bestimmt ist. Lediglich deshalb hat man die entsprechende, scharf präzifizierte Vorschrift des geltenden Rechts durch die behnbare, inhaltlose Wendung: „gemeingefährliche Drohung“ ersetzt, unbekümmert darum, daß man die Stellung der Gerichte, den Glauben an ihre Unparteilichkeit durch eine solche, das Recht zu einem Instrument der Politik degradierende Bestimmung weit über den Einzelfall hinaus von Grund aus zerstört.

In erster Linie gegen den politischen Agitator richtet sich der § 131 des Entwurfs. Aber Sie werden nur den Wortlaut und die Begründung der Vorschrift zu hören brauchen, um zu sehen, daß hier auch der gewerkschaftlichen Betätigung die hinterlistigsten Fallen gelegt sind. Bestraft wird, wer die gesellschaftliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er öffentlich zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Auflehnung gegen Gesetze usw. aufreizt. Hierzu bemerken die Motive: Es gilt Vorkehrungen zu treffen gegen die, die durch Verheißung Widerstand oder eine dazu geneigte Stimmung hervorrufen. Während aber das geltende Gesetz nur die Aufforderung für strafbar erklärt, erweitert der Entwurf den Tatbestand dadurch, daß er dem Auffordern das Aufreizen gleichsetzt. Die Erweiterung sei notwendig, weil die geschicktesten und gefährlichsten Volksaufwiegler erfahrungsgemäß die Form der Aufforderung zu vermeiden und dafür die bisher straflose Anreizung zu wählen gewußt hätten. Endlich sei es nicht geboten, daß zu bestimmten Gesetzesverletzungen aufgereizt werde, es genüge, wenn aus der ausgestreuten Saat irgendwelche Gesetzwidrigkeiten entstehen können, die Delikte im einzelnen brauchten nicht bestimmt zu sein. — Dieser Vorschlag ist geradezu skandalös.

Rein Volk, das auf seine Ehre etwas hält, kann derartiges ertragen. Darunter kann jede zielbewußte politische oder gewerkschaftliche Aktion gebracht werden. Das muß ein unbrauchbarer Staatsanwalt sein, der nicht zu debürieren vermag, daß eine naturgetreue Schilderung der Mängel des Klassenstaates oder der erbärmlichen Lage der Arbeiter einer bestimmten Industrie eine die gesetzliche Ordnung gefährdende Stimmung zu erzeugen vermag, die zur Auflehnung gegen irgendwelche unbestimmten Gesetze anreizt. Geradezu köstlich ist der Hinweis der Motive auf die verdamnte Gesetzlichkeit der Arbeiterführer oder, wie die Begründung sie wohlwollend nennt, der geschicktesten und gefährlichsten Volksaufwiegler. Kommt Mohammed nicht zum Verge, so muß dieser eben zu Mohammed kommen. Da die Aufwiegler behauerlicherweise den Gesetzen gehoramt gewesen sind, muß, so sagt der Entwurf, das Gesetz so elastisch gefaßt werden, daß die Arbeiterführer ihm nicht entweichen können. Wie sagt doch Schillers Wallenstein: Wäre der Gedanke nicht so verflucht gewesen, man wäre versucht, ihn herzlich dumm zu nennen. Unbegreiflich ist nur, warum der Entwurf sich noch lange mit der Aufstellung gesetzlicher Tatbestände quält. Er erreicht doch denselben Zweck, wenn er kurz dekretiert: Wer politisch oder gewerkschaftlich in einer den herrschenden Klassen oder dem Unternehmertum unbequemen Weise sich betätigt, wird unschädlich gemacht.

Endlich finden wir selbstverständlich unseren guten alten Bekannten, den groben Anfußparagrafen, in den verschiedensten Verkleidungen im Entwurfe wieder. Daß selbst dem Reichsgericht, das doch wahrlich an ausdehnender Auslegung der Strafgesetze denkbar weitgegangen ist, die Anfußjurisprudenz denn doch zu bunt geworden ist und es der maßlosen Verwilderung, in die die Rechtsprechung zu diesem Paragraphen ausgeartet ist, einen Niegel vorgeschoben hat, paßt dem Entwurf ganz und gar nicht. Er will keinesfalls darauf verzichten, daß, wenn die radikalen Mittel zur Austreibung einer unbequemen gewerkschaftlichen oder politischen Gesinnung nicht anwendbar sind, den Gerichten wenigstens das Hausmittel des groben Anfußparagrafen bleibt. Was nach Ansicht des Reichsgerichts von den unteren Gerichten zu Unrecht gesehen ist, soll von jetzt ab Gesetz werden.

Der Entwurf bestraft zunächst, wer wider besseres Wissen durch falsche Nachrichten oder Gerüchte vorsätzlich in der Bevölkerung Beunruhigung hervorruft. Hierunter werden Arbeiterpresse und Gewerkschaftsbeamte, die Mißstände auf politischem oder sozialem Gebiete einer Kritik unterziehen, schwer zu leiden haben. Weit gefährlicher aber noch ist die folgende Nummer, die bestraft, wer durch Erregung von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten vorsätzlich das Publikum belästigt. Daß damit unter anderem Streikpostenstreiken und Wohlrott getroffen werden, unterliegt keinem Zweifel. Denn diesen Nichtern erscheint für solche Taten der gesetzliche Ausdruck: Ungebührliches Verhalten noch viel zu milde zu sein. Der Professorenentwurf schießt sich dem Entwurf der Regierung vollständig an, schießt nur vor dem Wort: „belästigt“ den Ausdruck: „erheblich“ ein, — eine praktisch vollkommen gleichgültige, schlechte Phrase. Beide Entwürfe wetteifern also auch hier, der politischen und wirtschaftlichen Freiheit die ernstesten Hindernisse zu bereiten.

Damit habe ich keineswegs alle die im Entwurf dem Koalitionsrecht gelegten Fallstricke erschöpfend erwähnt. Nur das allerwesentlichste habe ich ertütert.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Die Arbeiterschaft geht ernsten Kämpfen entgegen. Die wenigen politischen und gewerkschaftlichen Rechte, die sie besitzt, sollen ihr genommen werden. Nicht offen und ehrlich, wie es Zuchthausgefesse und Umsturzvorlage wollten, sondern unter dem Anschein des gemeinen Rechts, aber desto wirksamer und nachhaltiger. Die Frage, die

wir bei Beurteilung des Entwurfs zu stellen haben, muß überall die feine Linie die betreffende Bestimmung gegen die Ausübung des Koalitionsrechts benützt werden? Wird diese Frage bejaht, dann können wir sicher sein, daß die Vorschrift gegen das Koalitionsrecht verwendet werden wird. Das ist keine agitatorische Phrase, sondern die Folgerung aus der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Halten wir uns nur immer die eine Tatsache vor Augen, die bis zum Ueberdruß oft wiederholt werden sollte: Jahrelang hat das deutsche Reichsgericht die Ansicht vertreten, daß unter den § 153 der Gewerbeordnung auch Versuche fallen, den Gegner im Lohnkampfe zur Bewilligung der an ihn gestellten Forderungen zu bewegen. Nun ist aber eine Arbeitseinstellung undenkbar, bei der dies nicht geschieht, es sei denn, daß ihre Veranstalter Tollhäsler seien. In jedem anderen Falle besteht gerade darin der Zweck des Streiks, den Arbeitgeber unter Androhung von Vermögensnachteilen zu veranlassen, die von den Streikenden erstrebte Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ihnen zuzubilligen. Mit anderen Worten: die im Interesse des sozialen Friedens gerade besonders erwünschten Ausgleichsverhandlungen, bei denen der Streik noch abgewendet werden kann, machte die Rechtsprechung des Reichsgerichts unmöglich. Erst nachdem selbst der Staatssekretär des Reichsjustizamts in öffentlicher Reichstagsitzung nicht mehr umhin konnte, das Reichsgericht zu rektifizieren und die gegen seine Rechtsprechung sprechenden schweren Bedenken zuzugestehen, gab das Reichsgericht seine Ansicht auf.

Ist aber die Rechtsprechung des höchsten Gerichts von einem solchen Mißtrauen gegen die Koalitionsfreiheit erfüllt, dann müssen wir davon ausgehen, daß jede Vorschrift, die die Handhabe dazu bietet — und es gibt viele solche Vorschriften im Entwurf —, gegen die Vereinigungsfreiheit der Arbeiter ins Feld geführt werden wird.

Das Streikpostenstehen ist bereits im Deutschen Reiche heute verboten. Sie alle kennen die rechtliche Entwicklung, die dieses zur erfolgreichen Durchführung eines Streiks unentbehrliche Mittel in den letzten Jahrzehnten erfahren hat. Das Reichsgericht erkannte an, daß das Streikpostenstehen durch § 152 der Gewerbeordnung gewährleistet sei. Zugleich aber fügte das Reichsgericht hinzu, daß den Gefährdungen, die mit dem Streikpostenstehen etwa verbunden seien, in anderer Weise durch Polizeiverordnungen entgegengetreten werden könne. Diese Worte haben verständnisvollste Aufnahme bei den Verwaltungsbehörden gefunden. Sofort machten sie von den sonst ein behagliches Stilleben führenden Polizeiverordnungen zur Verhinderung des Streikpostenstehens den ausschweifendsten Gebrauch. Dieser Zustand war allenfalls erträglich, solange das Kammergericht, das als höchstes Gericht für ganz Preußen in dieser Frage zuständig ist, dem Gericht die seine eigentliche Aufgabe ausmachende Prüfung gestattete, ob Sicherheit und Ruhe von den Streikposten wirklich gefährdet gewesen seien. Dieser selbstverständliche Rechtszustand aber ist lange, lange vom Kammergericht beseitigt. Es verbietet jetzt den Gerichten nachzuprüfen, ob die Aufforderung des Schutzmannes an den Streikposten, sich zu entfernen, notwendig und zweckmäßig gewesen sei. Es komme lediglich darauf an, ob der Schutzmann von der Ansicht ausgegangen sei, daß der Streikposten im Interesse der polizeilichen Ordnung zu entfernen sei. Mag diese Ansicht auch eine noch so falsche, unbegründete und leichtfertige sein, es genügt, daß der Schutzmann sie hatte, um jedes Nichtbefolgen seiner Anordnung strafbar zu machen. Diese Rechtsprechung hat höchsten Unmut sogar in Kreisen erregt, die das in der Zuchthausvorlage ausgesprochene Verbot des Streikpostenstehens mit Freuden begrüßt haben. Selbst solche Leute erklärten, daß, nachdem die Zuchthausvorlage gefallen war, man dessen Ziel

nicht auf einem Umweg erreichen dürfe, und daß es mit der Reinheit der Rechtsidee nicht vereinbar sei, jedem Schutzmann zu gestatten, durch sein der Kontrolle der Gerichte entzogenes Machtwort ein Reichsgesetz außer Kraft zu setzen. Und nun gar erst die von dieser Rechtsprechung Betroffenen! Welch finsternes Mißtrauen gegen die Justiz hat sich ihrer bemächtigt, welch leidenschaftliches Gefühl rechtlicher Vergewaltigung durch die polizeilichen Organe! Jede neue Verurteilung wegen Streikpostenstehens ist eine erneute Aufreizung ihres Rechtsgefühls. Selbstverständlich läßt die organisierte Arbeiterschaft durch alle die kleinen und kleinsten polizeilichen Nadelstiche sich nicht heirren, sie bedarf des Streikpostenstehens, will sie auf die Ausübung des Koalitionsrechtes nicht verzichten und muß daher die Unannehmlichkeiten mit in den Kauf nehmen.

Gegenüber dem Entwurf aber ist dieser Gleichmut nicht mehr möglich. In dem Klassenkampf, der hier unter den feierlichen Formen des Rechts gegen das Proletariat geführt wird, sollen diesem ganz andere Wunden geschlagen und Jahre aus dem Leben eines Arbeiters ausgelöscht werden, weil er als Gewerkschaftsbeamter die ihm anvertrauten Interessen seiner Klassengenossen wahrgenommen oder als Streikender die Verbesserung seiner Lebenslage zu erstreben sich erdreistet hat, damit das vom Unternehmertum ersehnte Ziel endlich erreicht werde: Austreibung des Klassenbewußtseins der Arbeiter, Vernichtung ihrer Organisationen und Beseitigung der Führer der Arbeiterbewegung.

Fragen wir uns endlich, was bietet der Entwurf an positiver Sozialpolitik, an Staatshilfe der Arbeiterschaft für diesen Raub ihrer Rechte, für das Verbot der Selbsthilfe durch Koalition? Die Antwort ist hier in einer Sekunde gegeben, sie erschöpft sich in dem Worte: Nichts. Wir finden im Entwurf keinen Schutz des Koalitionsrechtes gegen die dreifachen Angriffe des Unternehmertums und die Versuche der Hineinpressung der organisierten Arbeiter in die gelben Verbände, keinerlei wirksame kriminalrechtliche Ahndung der Übertretungen der Arbeiterschutzesetzgebung und keinen Schutz des einzigen Rechtsgutes der überwiegenden Zahl des Volkes, der menschlichen Arbeitskraft, gegen die in den verschiedensten Formen betriebene Ausbeutung und Auswucherung.

Ueber ein solches Machtwort muß das deutsche Volk rechtzeitig aufgeklärt werden. Denn es sind hierüber, selbst unter den Juristen, die verkehrtesten Ansichten verbreitet. Ist es beispielsweise glaublich, wenn ein Mann, wie der Reichstagsabgeordnete Müller-Meinigen, dessen Haltung bei der Reform der Straßengesetzgebung beweist, daß es ihm Ernst ist mit der Bekämpfung der die staatsbürgerliche Freiheit bedrohenden Regierungsvorschläge, in der „Deutschen Juristenzeitung“ von der Humanität sprechen kann, von der im allgemeinen in erfreulicher Weise die ausgezeichneten Vorarbeiten für das deutsche Reichsstrafgesetzbuch getragen sind? Die Arbeiterschaft dagegen wird sich durch die geschickten Schlagworte des Entwurfs nicht täuschen lassen und Schein und Wesen auseinander halten. Hat sie ja doch am eigenen Leibe die bittersten Erfahrungen gemacht.

Ob die jetzt vom Reichsjustizamt einberufene zweite Kommission den Massencharakter des Entwurfs ändern wird, steht dahin, ist im Grunde genommen auch ganz gleichgültig. Denn die Arbeiten aller dieser Kommissionen sind ja nichts anderes als ein mehr oder minder wertvolles Gutachten. Das letzte entscheidende Wort hat der Deutsche Reichstag. In seinem soeben erschienenen Vorwort zu der Neuauflage der berühmten Schrift von Marx: „Die Klassenkämpfe in Frankreich“ sagt Bebel von den heute herrschenden Klassen: „Im Bewußtsein ihrer Ohnmacht ist die Gewalt der einzige Faktor, zu dem

380/80/40009(4)

X13&lt;8040009400015

nicht auf einem Umweg erreichen dürfe, und daß es mit der Reinheit der Rechtsidee nicht vereinbar sei, jedem Schutzmann zu gestatten, durch sein der Kontrolle der Gerichte entzogenes Machtwort ein Reichsgesetz außer Kraft zu setzen. Und nun gar erst die von dieser Rechtsprechung Betroffenen! Welch finsternes Mißtrauen gegen die Justiz hat sich ihrer bemächtigt, Welch leidenschaftliches Gefühl rechtlicher Vergewaltigung durch die polizeilichen Organe! Jede neue Verurteilung wegen Streikpostenstehens ist eine erneute Aufreizung ihres Rechtsgefühls. Selbstverständlich läßt die organisierte Arbeiterschaft durch alle die Kleinen und Kleinlichen polizeilichen Nadelstiche sich nicht beirren, sie bedarf des Streikpostenstehens, will sie auf die Ausübung des Koalitionsrechtes nicht verzichten und muß daher die Unannehmlichkeiten mit in den Kauf nehmen.

Gegenüber dem Entwurf aber ist dieser Gleichmut nicht mehr möglich. In dem Massenkampf, der hier unter den feierlichen Formen des Rechts gegen das Proletariat geführt wird, sollen diesem ganz andere Wunden geschlagen und Jahre aus dem Leben eines Arbeiters ausgelöscht werden, weil er als Gewerkschaftsbeamter die ihm anvertrauten Interessen seiner Massengenossen wahrgenommen oder als Streikender die Verbesserung seiner Lebenslage zu erstreben sich erdreistet hat, damit das vom Unternehmertum ersehnte Ziel endlich erreicht werde: Austreibung des Klassenbewußtseins der Arbeiter, Vernichtung ihrer Organisationen und Beseitigung der Führer der Arbeiterbewegung.

Fragen wir uns endlich, was bietet der Entwurf an positiver Sozialpolitik, an Staatshilfe der Arbeiterschaft für diesen Raub ihrer Rechte, für das Verbot der Selbsthilfe durch Koalition? Die Antwort ist hier in einer Sekunde gegeben, sie erschöpft sich in dem Worte: Nichts. Wir finden im Entwurf keinen Schutz des Koalitionsrechtes gegen die dreifachen Angriffe des Unternehmertums und die Versuche der Hineinpressung der organisierten Arbeiter in die gelben Verbände, keinerlei wirksame kriminalrechtliche Ahndung der Übertretungen der Arbeiterschutzesetzgebung und keinen Schutz des einzigen Rechtsgutes der überwiegenden Zahl des Volkes, der menschlichen Arbeitskraft, gegen die in den verschiedensten Formen betriebene Ausbeutung und Auswucherung.

Ueber ein solches Machtwort muß das deutsche Volk rechtzeitig aufgeklärt werden. Denn es sind hierüber, selbst unter den Juristen, die verkehrtesten Ansichten verbreitet. Ist es beispielsweise glaublich, wenn ein Mann, wie der Reichstagsabgeordnete Müller-Meinigen, dessen Haltung bei der Reform der Strafprozeßordnung beweist, daß es ihm Ernst ist mit der Bekämpfung der die staatsbürgerliche Freiheit bedrohenden Regierungsvorschläge, in der „Deutschen Juristenzeitung“ von der Humanität sprechen kann, von der im allgemeinen in erfreulicher Weise die ausgezeichneten Vorarbeiten für das deutsche Reichsstrafgesetzbuch getragen sind? Die Arbeiterschaft dagegen wird sich durch die geschickten Schmeicheleien des Entwurfs nicht täuschen lassen.

Ob Massenkampfe genommen sind ja nicht die letzten Entscheidungen Vorwort zu der Neuauflage der berühmten Schrift von Marx: „Die Klassenkämpfe in Frankreich“ sagt Weber von den heute herrschenden Klassen: „Im Bewußtsein ihrer Ohnmacht ist die Gewalt der einzige Faktor, zu dem

Freie Universität Berlin



380/80/40009(4)

x13<8040009400015

x-rite

colorchecker CLASSIC

